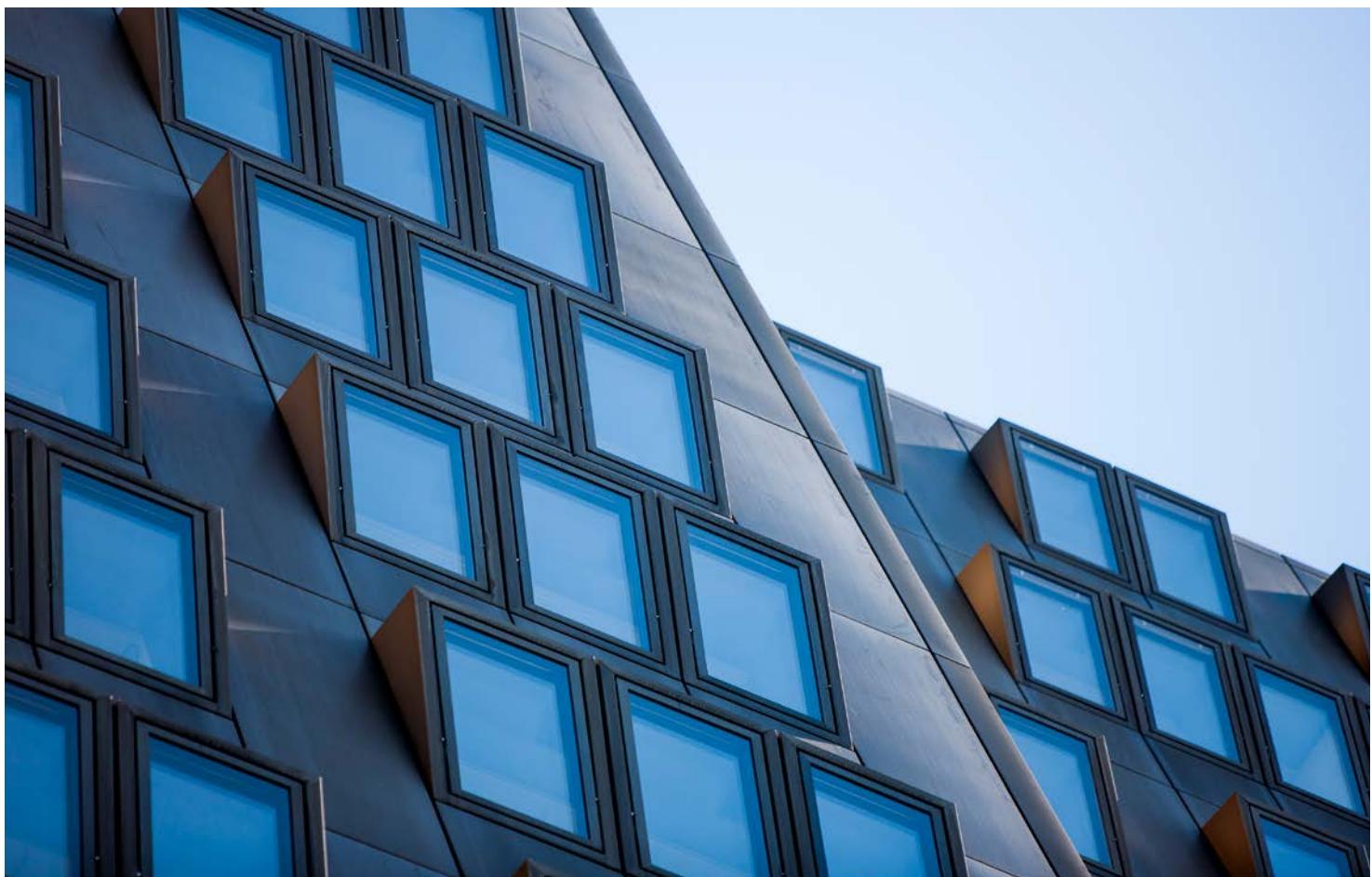




## Universitäts-Sportinstitut Wien

### Bericht des Rechnungshofes

Reihe BUND 2025/32





## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

### IMPRESSUM

Herausgeber:	<a href="http://www.rechnungshof.gv.at">www.rechnungshof.gv.at</a>
Rechnungshof Österreich	Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2	Herausgegeben: Wien, im September 2025

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof	
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946	
E-Mail <a href="mailto:info@rechnungshof.gv.at">info@rechnungshof.gv.at</a>	<b>FOTOS</b>
facebook/RechnungshofAT	Cover, S. 5: Rechnungshof/Achim Bieniek
Twitter: @RHSprecher	S. 43: iStock.com/filo



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	8
Zentrale Empfehlungen	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung	12
Prüfungsablauf und -gegenstand	13
Organisation des Universitätssports	14
Organisation des USI Wien	17
Sportstätten des USI Wien	19
Auslastung der Sportstätten des USI Wien	19
USZ Schmelz	21
Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof	23
Kursangebot des USI Wien	26
Teilnahmeberechtigungen	26
Entwicklung des Kursangebots und der Teilnehmerzahlen	28
Planungsgrundlagen für das Kursangebot	30
Barrierefreiheit	32
Kooperationen bei Kursen	33
Evaluierung des Kursangebots	34
Gebarung des USI Wien	36
Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	36
Kalkulation der Kursbeiträge – Kostenrechnung	39
Personal des USI Wien	45
Allgemeines	45
Qualifikationen der Kursleitenden	48
Compliance-Regelungen	50
Nebenbeschäftigte	52
Schlussempfehlungen	54
Anhang	58
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	58



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auslastung der Sportstätten des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (USI Wien) _____	19
Tabelle 2: Auslastung Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof _____	20
Tabelle 3: Auslastungsquote der Kurse und Anzahl der Sportarten _____	31
Tabelle 4: Gewinn- und Verlustrechnungen des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (USI Wien) 2018 bis 2023 _____	36
Tabelle 5: Universitäts-Sportinstitut der Universität Wien (USI Wien) – Zuteilungen gemäß Leistungsvereinbarungen _____	37
Tabelle 6: Gegenüberstellung Gesamteinnahmen aus Kursbeiträgen und Personalaufwendungen _____	43
Tabelle 7: Personalstand des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (USI Wien) _____	46
Tabelle 8: Entwicklung des Personals des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (USI Wien) _____	47
Tabelle 9: Qualifikationsstufen der Kursleitenden und Entgelt pro Semesterwochenstunde _____	48



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organisationseinheiten des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (USI Wien)	17
Abbildung 2:	Entwicklung der Teilnehmerzahlen, der Anzahl der Kurse und der Kursbuchungen	28
Abbildung 3:	Fallbeispiel Preisberechnung eines Basketball-Kurses in der Preiskategorie Studierende über 25 Jahren	41
Abbildung 4:	Kurse mit der höchsten und niedrigsten Deckung der Personalkosten im Sommersemester 2023	42
Abbildung 5:	Entwicklung des gesamten Personalstands und der Kursleitenden	47
Abbildung 6:	Anzahl der Kursleitenden nach Qualifikationsstufe pro Jahr (jeweils zum 31.12.)	49



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
bzw.	beziehungsweise
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Min.	Minute
Mio.	Million
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
USI	Universitäts-Sportinstitut
USZ	Universitätssportzentrum
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZSSW	Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung



## UNIVERSITÄTS- SPORTINSTITUT WIEN

Das Universitäts-Sportinstitut Wien, als Teil der Universität Wien, verfügte über sechs Sportstätten in Wien und das Universitäts-sport- und Seminarzentrum Dientnerhof in Dienten am Hochkönig; es bot eine Vielzahl an Sportarten an und reagierte flexibel auf Trendsportarten. Das Universitäts-Sportinstitut Wien war das größte der acht öster-reichischen Universitäts-Sportinstitute. Die Kurse standen gemäß Universitätsge-setz 2002 Studierenden, Absolventinnen und Absolventen bis zwei Semester nach Studienabschluss sowie Bediensteten der Universitäten, der Pädagogischen Hoch-schulen, der Fachhochschulen und der Privatuniversitäten des jeweiligen Universi-tätsstandorts offen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie brachen allerdings die Teilnehmerzahlen, Kursbu-chungen und die Anzahl der Kurse ein. Sie erlangten das vorherige Niveau bis 2023 nicht. Die finanzielle Lage konsolidierte sich nach den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 2023 aufgrund von Zuschüs-sen des Wissenschaftsministeriums zur Abdeckung des dadurch entstandenen Defizits. Das Niveau der Kursbeiträge erreichte wieder jenes von vor der COVID-19-Pandemie – wenn auch mitbedingt durch Erhöhungen der Kursbeiträge. Ein-zelne Kurse bilanzierten deutlich positiv, andere hingegen deutlich negativ. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand zu den einzelnen Kursangeboten keine Kos-tenwahrheit.

Das Universitäts-Sportinstitut Wien hatte weder einen strukturierten Überblick über die Auslastung der Sportstätten noch über die Auslastung einzelner Kurse. Die Orga-nisation des Universitätssportzentrums Schmelz – Sitz des Universitäts-Sportinsti-tutes Wien – war in einer Nutzungsverein-barung zwischen drei Vertragsparteien und sieben Nutzern geregelt und in der operati-ven Abrechnung kompliziert.

Aufgrund des Alters der Sportstätten und ihrer Ausstattung bestand Investitions-bedarf. Die Universität Wien überlegte, einzelne Standorte und Sportstätten zu erweitern und zu erneuern. Nach Ansicht des RH wäre es sparsam und zweckmäßig, ein nachhaltiges gesamthaftes Konzept der Standorte und Sportstätten des Universi-tätsports zu erarbeiten, bevor Investitio-nen in einzelne Standorte und Sportstätten getätigkt werden. Dieses Konzept hätte den tatsächlichen Bedarf an Ausstattungen, die Auslastung der Sportstätten und etwaige Investitionskosten zu berücksichtigen.



Universitäts-Sportinstitut Wien

---



## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

## Universitäts-Sportinstitut Wien

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Mai 2024 bis November 2024 das Universitäts-Sportinstitut der Universität Wien. Ergänzende Erhebungen fanden beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Wissenschaftsministerium**) sowie bei der Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung statt.

Prüfungsziel war die Beurteilung

- der Einrichtung und Zusammenarbeit mit Unisport Austria – der nationalen Universitätssportorganisation, die im Wissenschaftsministerium angesiedelt war,
- der finanziellen Situation,
- der Entwicklung der Teilnehmerzahlen gegliedert nach Zielgruppen,
- der Kooperationen mit externen Partnern,
- der Qualitätssicherung sowie
- des Personalstands und -aufwands.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2023.

Kein Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Überprüfung des Studiums „Sportwissenschaften“.

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 war ab 1. April 2025 das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung für die Agenden der Universitäten zuständig. Jene Empfehlungen, die aus Feststellungen zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung resultieren, richtet der RH daher an das nunmehr zuständige Bundesministerium.

## Kurzfassung

Dem Wissenschaftsministerium oblag die gesamtösterreichische Steuerung des Universitätssports, die es durch Unisport Austria als österreichische Universitätssport-Organisation – bestehend aus drei Bediensteten einer Abteilung – wahrnahm. Unisport Austria entsandte etwa nationale Universitätssportlerinnen und -sportler zu internationalen und europäischen Universitätssportwettkämpfen. Die aktive Beteiligung von Universitätssportlerinnen und -sportlern des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (**USI Wien**) an diesen Wettkämpfen war hoch und erfolgreich. Round-Table-Gespräche und Workshops führte Unisport Austria hingegen nur wenige durch. ([TZ 2](#))

Das USI Wien verfügte über eigene Sportstätten in Wien sowie in Dienten am Hochkönig; weitere Sportstätten standen ihm im Rahmen von Kooperationen zur Verfügung. Seine Organisationsstruktur mit sieben Organisationseinheiten war zur Zeit der Geburungsüberprüfung nicht in einer formellen Geschäftsverteilung abgebildet, sondern lediglich in einem Organigramm. ([TZ 3](#))

Abgesehen vom Schwimmbad in der Sportstätte Universitätssportzentrum I (USZ I) lag die Auslastung der Sportstätten des USI Wien zuletzt zwischen 66 % und 97 %. Die Werte vor der COVID-19-Pandemie wurden insgesamt nicht erreicht. Beim Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof lag die Auslastung im Sommer deutlich unter jener in den Wintermonaten. Dies, weil eine Turnhalle für den Sommersport fehlte und die Sportmöglichkeiten daher eingeschränkt waren. Für eine neue Turnhalle gab es zwar eine Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzungen, allerdings verfolgten die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und das USI Wien nach Ende der COVID-19-Pandemie das Projekt vorerst nicht weiter. ([TZ 4](#), [TZ 6](#))

Die Organisation des Universitätssportzentrums Schmelz, Sitz des USI Wien, war in einer Nutzungsvereinbarung zwischen drei Vertragsparteien und sieben Nutzern geregelt und in der operativen Abwicklung kompliziert. Aufgrund des Alters der Sportstätten und ihrer Ausstattung bestand Investitionsbedarf. ([TZ 5](#))

Die Universität Wien überlegte, einzelne Standorte und Sportstätten zu erweitern und zu erneuern. Nach Ansicht des RH wäre es sparsam und zweckmäßig, ein nachhaltiges gesamthaftes Konzept der Standorte und Sportstätten des Universitätssports zu erarbeiten, bevor Investitionen in einzelne Standorte und Sportstätten getätigt werden. ([TZ 7](#))

Das USI Wien bot eine hohe Anzahl an verschiedenen Sportarten an und reagierte flexibel auf Trendsportarten. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen brachen allerdings die Teilnehmerzahlen, Kursbuchungen und die Anzahl der Kurse ein. Diese Kennzahlen hatten das vorherige Niveau bis 2023 nicht wiederer-



langt. Auch bestand ein Ungleichgewicht bei den Teilnehmerzahlen zwischen Frauen und Männern. ([TZ 9](#), [TZ 10](#))

Für manche Sportarten kooperierte das USI Wien mit externen Sportanbietern: bei Sportarten, für die das USI Wien mangels eigener Infrastruktur keine Kurse anbieten konnte (z.B. Segelkurse) oder bei denen es eine große Nachfrage gab, die es mit der eigenen Infrastruktur nicht decken konnte. Im Sommersemester 2024 betraf dies 38 der 230 angebotenen Sportarten. Das USI Wien kooperierte auch bei Blocklehrveranstaltungen, etwa bei Schikursen, außerhalb des jeweiligen Universitätsstandorts mit anderen Universitäts-Sportinstituten; es arbeitete mit diesen in Design, Entwicklung, Inbetriebnahme und Support bei der neuen digitalen Verwaltung der USI-Kurse zusammen. ([TZ 12](#))

Die Evaluierungen der Kurse führte das USI Wien zuletzt zeitnah durch. Sie enthielten jedoch keine Fragen zum Anmeldeprozess. Zwar gab es umfassende Fragen zu den Kursleitungen, jedoch hatte das USI Wien keine exakten Werte definiert, ab wann Bewertungen als problematisch galten. Gespräche zu auffälligen Feedbacks dokumentierte es nicht und eine strukturierte Auswertung der Evaluierungen, um Kurse zu analysieren, war nicht möglich. ([TZ 13](#))

Das USI Wien hatte im Jahr 2023 Einnahmen aus Kursbeiträgen in Höhe von 4,62 Mio. EUR. Dies entsprach etwa der Hälfte der gesamten Erlöse von 8,63 Mio. EUR (2023), sodass Kursbeiträge die wichtigste Finanzierungsquelle darstellten. Weitere Mittel wurden durch die Vermietung von Sportstätten sowie durch Erlöse aus Nächtigungen im Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof eingenommen. Aus Übernachtungen der Kursteilnehmenden nahm das USI Wien rd. 718.000 EUR ein, aus sonstigen Übernachtungen rd. 130.000 EUR, insgesamt somit rd. 848.000 EUR. Das Wissenschaftsministerium finanzierte im Wege der Leistungsvereinbarungen zwischen 2,49 Mio. EUR bis 4,10 Mio. EUR der jährlichen Erlöse. In den Jahren 2020 bis 2022 erfolgten zusätzlich Zuschüsse zur Abdeckung des Defizits aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; davon standen der Universität Wien für Zwecke des USI Wien noch rd. 917.000 EUR als Rücklage zur Verfügung. Die finanzielle Lage des USI Wien hatte sich nach den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 2023 wieder konsolidiert, und das Niveau der Kursbeiträge stieg – wenn auch mitbedingt durch deren Erhöhungen – wieder auf jenes von vor der COVID-19-Pandemie. ([TZ 14](#))

Das USI Wien erreichte das selbstgesteckte Ziel, die Personalkosten für die Lehrenden durch die gesamten Einnahmen aus den Kursbeiträgen (sport-)spartenübergreifend zu decken. Auf die einzelnen Kursangebote bezogen bestand jedoch keine Kostenwahrheit – einzelne Kurse bilanzierten deutlich positiv, andere hingegen deutlich negativ. Die Verwaltungs- sowie die Infrastrukturkosten der Sportanlagen wurden aus der Basisfinanzierung ausgeglichen. Sie spielten – im Unterschied zu



den Personalkosten – bei der Berechnung der Höhe der Kursbeiträge keine Rolle. (TZ 15)

Als Instrumente des Controllings dienten

- der Rechnungsabschluss,
- die regelmäßig an Rektorat und Universitätsrat der Universität Wien übermittelten Periodenabschlüsse und die Finanzberichte,
- die von der Dienstleistungseinheit Finanzwesen und Controlling erstellten USI-Wien-Quartalsberichte sowie
- die jährlichen Zielvereinbarungen bzw. Infrastrukturgespräche.

Der Personalaufwand des USI Wien lag im überprüften Zeitraum – mit Ausnahme der Phase der COVID-19-Pandemie – über 5,00 Mio. EUR. Er stellte mit 62 % der Aufwendungen (2023) die größte Aufwandsposition des USI Wien dar. Das angestellte Personal des USI Wien unterlag dem für die Universitäten gültigen Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung regelte das Entgelt für Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Instruktorinnen und Instruktoren. Dabei hatte das USI Wien die Möglichkeit, Kursleiterinnen und Kursleiter nur für ein Semester anzustellen und damit den Personalstand flexibel an die Erfordernisse des Kursbetriebs anzupassen. (TZ 16)

Mindestens 85 % der Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Instruktorinnen und Instruktoren verfügten über die Qualifikationsstufe 2 oder 3, womit ein Großteil der USI-Wien-Kurse von besonders qualifiziertem Personal geleitet wurde. Eine Zuordnung bzw. Festlegung, für welchen Kurs welche Qualifikation der Kursleitung erforderlich war, konnte das USI Wien nicht vorlegen, was die zielgerichtete Planung des Personaleinsatzes beeinträchtigte. (TZ 17)

An der Universität Wien bestanden umfassende Compliance-Regelungen. Diese boten eine ausreichende und umfassende Grundlage für den Dienstbetrieb auch am USI Wien. In den stichprobenartig überprüften Meldungen von Nebenbeschäftigung waren alle erforderlichen Angaben ersichtlich. In einzelnen Fällen war der Zeitpunkt der Nichtuntersagung nicht angegeben. (TZ 18, TZ 19)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### **ZENTRALE EMPFEHLUNGEN**

#### Universität Wien

- Die Auslastung der Sportstätten der Universität Wien wäre regelmäßig auszuwerten; die daraus gewonnenen Erkenntnisse wären für die Programmgestaltung und Sportstättenplanung zu verwenden. (TZ 4)
- Hinsichtlich des Universitätssportzentrums Schmelz wäre auf eine Neuverhandlung der Nutzungsvereinbarung mit den anderen Vertragsparteien hinzuwirken und dabei eine Vereinfachung der in der operativen Abwicklung komplizierten Abrechnungsmodalitäten anzustreben. (TZ 5)
- Im Hinblick auf die unterschiedliche Deckung der Personalkosten wäre die Zuordnung der Spartenfaktoren zu den angebotenen Kursen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen, um eine ausgeglichene Kostendeckung zu erzielen. (TZ 15)

#### Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung; Universität Wien

- Ein Konzept der Standorte und Sportstätten des Universitätssports wäre zu erarbeiten und Kooperationsmöglichkeiten wären auszuloten; auf dieser Grundlage wären Entscheidungen über die Erweiterung und Erneuerung der Sportstätten des Universitäts-Sportinstituts Wien zu treffen. (TZ 7)



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Universitäts-Sportinstitut Wien					
Rechtsgrundlage	Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I 120/2002 i.d.g.F.				
Geschäftsjahr <sup>1</sup>	2018	2019	2022	2023	Veränderung 2018 bis 2023
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	in 1.000 EUR				in %
Erlöse	8.410	8.361	8.137	8.634	2,66
<i>davon</i>					
<i>Erlöse aus Übungs-, Geräte- und Kursbeiträgen</i>	4.762	4.365	3.198	4.622	-2,94
<i>Globalbudgetzuweisungen des Bundes</i>	2.902	2.857	3.425	2.492	-14,13
Aufwendungen	8.291	8.350	7.950	8.570	3,37
<i>davon</i>					
<i>Personalaufwand</i>	5.032	5.282	4.552	5.286	5,05
<b>Personal</b>	Anzahl				in %
Bedienstete in VZÄ (Jahresdurchschnitt)	101,2	104,8	81,6	91,8	-9,29
<b>Studienjahr<sup>1</sup></b>	2018/19	2019/20	2021/22	2022/23	Veränderung 2018/19 bis 2022/23
	in 1.000 EUR				in %
Anzahl der Kurse	2.533	2.680	1.684	2.058	-18,75
Kursteilnehmende	44.837	42.611	26.818	36.164	-19,34

VZÄ = Vollzeitäquivalent  
Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Universität Wien; USI Wien

<sup>1</sup> Wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und zwecks Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit wurde bei dieser Darstellung auf die Geschäftsjahre 2020 und 2021 bzw. das Studienjahr 2020/21 verzichtet.



## Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai 2024 bis November 2024 das Universitäts-Sportinstitut der Universität Wien (**USI Wien**). Ergänzende Erhebungen fanden beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie bei der Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung (**ZSSW**) statt. Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025<sup>1</sup> war ab 1. April 2025 das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung für die Agenden der Universitäten zuständig. Jene Empfehlungen, die aus Feststellungen zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung resultieren, richtet der RH daher an das nunmehr zuständige Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (in der Folge beide: **Wissenschaftsministerium**).

Prüfungsziel war die Beurteilung

- der Einrichtung und Zusammenarbeit mit Unisport Austria – der nationalen Universitätssportorganisation, die im Wissenschaftsministerium angesiedelt war,
- der finanziellen Situation,
- der Entwicklung der Teilnehmerzahlen gegliedert nach Zielgruppen,
- der Kooperationen mit externen Partnern,
- der Qualitätssicherung sowie
- des Personalstands und -aufwands.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2023. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Kein Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Überprüfung des Studiums „Sportwissenschaften“.

(2) Zu dem im April 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Wissenschaftsministerium und die Universität Wien im Mai 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2025.

<sup>1</sup> BGBI. I 10/2025

## Organisation des Universitätssports

- 2.1 (1) Der Universitätssport lag in der Zuständigkeit des Wissenschaftsministeriums. Innerhalb des Wissenschaftsministeriums waren drei Bedienstete einer Abteilung u.a. für die gesamtösterreichische Steuerung des Universitätssports verantwortlich (nationale Universitätssportorganisation, bezeichnet als **Unisport Austria**). Zu den Aufgaben von Unisport Austria zählte u.a. die Vertretung in der Internationalen Universitätssportorganisation<sup>2</sup> und in der Europäischen Universitätssportorganisation<sup>3</sup>. Unisport Austria nahm auch die Vertretung in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation wahr – der Dachorganisation des organisierten Sports in Österreich.
- (2) Die Universitäts-Sportinstitute waren im Universitätsgesetz 2002<sup>4</sup> verankert und an den Universitäten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien, an der Montanuniversität Leoben und an der Universität für Weiterbildung Krems eingerichtet. Sie waren in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss sowie in der Wissensbilanz der betreffenden Universität gesondert auszuweisen.<sup>5</sup>

Das USI Wien war mit Erlösen von 8,63 Mio. EUR, davon mehr als die Hälfte (4,62 Mio. EUR) aus Kursbeiträgen (**TZ 14**), das größte Universitäts-Sportinstitut<sup>6</sup>.

Die Universitäts-Sportinstitute standen nach den gesetzlichen Vorgaben sämtlichen Studierenden, den Absolventinnen und Absolventen bis zwei Semester nach Studienabschluss und den Bediensteten der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Fachhochschulen und der Privatuniversitäten des jeweiligen Standorts für sportliche Tätigkeiten und Wettkämpfe offen. Damit zählten sie zu den größten Breitensportanbietern in Österreich.

(3) Die Universitäts-Sportinstitute führten eigenständige Studierendensport-(Breitensport-)Wettkämpfe durch. In Zusammenarbeit mit Unisport Austria hielten sie nationale Universitätssport-Wettkämpfe (Unisport-Austria-Meisterschaften) ab. Weiters oblag Unisport Austria die Entsendung nationaler Universitätssportlerinnen und -sportler zu internationalen und europäischen Universitätssportwettkämpfen. Im Jahr 2023 nahmen Universitätssportlerinnen und -sportler der Universitäts-Sportinstitute an neun europäischen sowie an zehn nationalen Universitätssportwett-

<sup>2</sup> Fédération Internationale du Sport Universitaire (FISU), ein Verband, der u.a. für die Ausrichtung internationaler Wettkämpfe im Universitätssport zuständig ist

<sup>3</sup> European University Sports Association (EUSA), ein Verband zur Förderung und Koordination des Universitätssports auf europäischer Ebene

<sup>4</sup> § 40 Abs. 1; BGBl. I 120/2002 i.d.g.F.

<sup>5</sup> § 40 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002

<sup>6</sup> Zahlen aus 2023



kämpfen teil. Das USI Wien entsandte dazu 192 Universitätssportlerinnen und -sportler, die 35 Podestplätze in Einzel- und Teamwettkämpfen errangen.

(4) Unisport Austria nahm die gesamtösterreichische Steuerung etwa durch die Abhaltung nationaler Koordinations- und Abstimmungstagungen wahr. Im überprüften Zeitraum fanden – in wechselnden Besetzungen – zwei- bis dreimal jährlich Tagungen mit den Leiterinnen und Leitern der Universitäts-Sportinstitute unter dem Vorsitz von Unisport Austria statt. Weiters hatte Unisport Austria mit verschiedenen internen und externen Beteiligten im Universitätssport, etwa der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Round-Table-Gespräche durchzuführen und interne Workshops zur nationalen strategischen Ausrichtung des Universitätssports abzuhalten.

Im überprüften Zeitraum hielt Unisport Austria einen Workshop in Kooperation mit der MCI Internationale Hochschule GmbH<sup>7</sup> sowie ein Round-Table-Gespräch ab. Das USI Wien war bei sämtlichen Tagungen der Leitungen der Universitätssport-Institute vertreten und nahm an dem Round-Table-Gespräch sowie an dem Workshop teil.

2.2 Der RH hielt fest, dass der Universitätssport in Österreich durch die im Wissenschaftsministerium angesiedelte nationale Universitätssportorganisation Unisport Austria und durch die – im Universitätsgesetz 2002 verankerten – Universitäts-Sportinstitute wahrgenommen wurde. Dabei hatten die Universitäts-Sportinstitute die sportlichen Betätigungsmöglichkeiten bereitzustellen und führten eigenständige Studierendensport-(Breitensport-)Wettkämpfe durch. Alle darüber hinausreichenden Agenden, insbesondere die gesamtösterreichische Steuerung des Universitätssports, nahm Unisport Austria wahr.

Der RH vermerkte positiv, dass die aktive Beteiligung von Universitätssportlerinnen und -sportlern des USI Wien an internationalen bzw. europäischen und nationalen Universitätssportwettkämpfen hoch und erfolgreich war.

Er stellte jedoch kritisch fest, dass im überprüften Zeitraum lediglich ein Workshop und ein Round-Table-Gespräch zur nationalen strategischen Ausrichtung des Universitätssports stattfand. Nach Ansicht des RH wäre ein regelmäßiger Austausch mit relevanten Beteiligten des Universitätssports u.a. über dessen Weiterentwicklung und Ausrichtung zweckmäßig.

Er empfahl dem Wissenschaftsministerium, den Austausch über die Weiterentwicklung und Ausrichtung des Universitätssports mit den Beteiligten zu intensivieren. Dabei wäre insbesondere auf ein bedarfsoorientiertes Angebot im universitären Sport zu achten.

<sup>7</sup> MCI = Management Center Innsbruck

2.3 Das Wissenschaftsministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums und der Universitäten genau definiert und exakt abgegrenzt seien. Die Stakeholder im Universitätssport stünden wie folgt in ständigem Kontakt:

- Als Austauschplattform seien zwei- bis dreimal jährlich Tagungen mit den Leiterinnen und Leitern der Universitäts-Sportinstitute sowie einmal jährlich eine Tagung mit den Wettkampfleiterinnen und -leitern installiert, anlassbezogen werde dies intensiviert. Diese Foren seien Austauschplattformen mit beratender Funktion und bildeten den durchgehenden Dialog der Partner ab, zumal dadurch in die generelle Universitäts-Governance nicht eingegriffen werden könne.
- Sämtliche Anliegen der Studierenden, die in dem vom RH genannten Workshop und in dem Round-Table-Gespräch aufgekommen seien, zielten auf den Breitensport und auf die Studienbedingungen und lägen daher in der Autonomie der Universitäten. Die Universitäts-Sportinstitute stünden mit ihren Studierendenvertretungen am Standort in Kontakt.

Die Schaffung eines Maßnahmenmix im universitären Breitensport liege in der Autonomie der Universitäten und finde unter Berücksichtigung der Ressourcen dezentral für jeden Universitätsstandort statt. Die Einbindung von Parallelstrukturen zum gesetzlich eingerichteten Universitätssport (Breitensport) sei seitens des Wissenschaftsministeriums nicht vorgesehen und es bestehe Klarheit darüber, dass die Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern (Leistungssport) per se nicht in die Zuständigkeit des Wissenschaftsbereichs falle. Das Wissenschaftsministerium beabsichtige jedoch – in Vorbereitung der nächsten Leistungsvereinbarungsverhandlung – einen Informationsaustausch mit den Stakeholdern.

2.4 Der RH anerkannte die Absicht des Wissenschaftsministeriums, anlässlich der nächsten Verhandlung zur Leistungsvereinbarung einen Informationsaustausch durchzuführen.

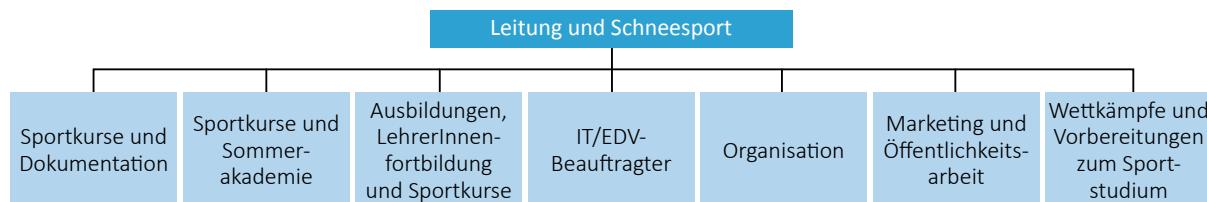
Er entgegnete dem Wissenschaftsministerium jedoch, dass die Empfehlung des RH nicht darauf abzielte, Parallelstrukturen aufzubauen oder Aufgaben in der Betreuung von Universitätsleistungssportlerinnen und -sportlern wahrzunehmen, sondern darauf, den bereits stattfindenden Austausch über die Weiterentwicklung und Ausrichtung des Universitätssports mit den diversen Beteiligten im Sinne einer Steuerung zu intensivieren. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

## Organisation des USI Wien

3.1 (1) Das USI Wien war dem Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien – eine von 20 wissenschaftlichen Organisationseinheiten<sup>8</sup> der Universität Wien – zugeordnet. Neben dem USI Wien bestand das Zentrum aus dem Institut für Sport- und Bewegungswissenschaft, dem StudienServiceCenter Sportwissenschaft und einer Einheit für administrative und organisatorische Belange.

Die folgende Abbildung illustriert die Organisation des USI Wien:

Abbildung 1: Organisationseinheiten des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (USI Wien)



Quelle: USI Wien; Darstellung: RH

(2) Die Organisationsstruktur des USI Wien war nicht in einer formellen Geschäftsverteilung abgebildet, sondern lediglich in einem Organigramm. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung ergänzte das USI Wien das Organigramm um nähere Informationen zu den Abteilungen. So wurde nachvollziehbar, dass die drei Abteilungen, die sich mit Sportkursen befassten, für die Organisation und Durchführung der Sportkurse an den ihnen zugewiesenen Standorten zuständig waren. Eine Geschäftsverteilung bestand weiterhin nicht.

(3) Folgende Sportstätten nutzte das USI Wien:

- das Universitätssportzentrum (**USZ**) auf der Schmelz in Wien (TZ 5); es war Sitz des USI Wien und bestand aus
  - dem USZ I<sup>9</sup> und
  - dem USZ II<sup>10</sup>;
- fünf weitere Sportstätten in Wien;
- das Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof in Dienten am Hochkönig (TZ 6).

<sup>8</sup> 15 Fakultäten, vier Zentren und eine interuniversitäre Organisationseinheit bildeten die wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Universität Wien.

<sup>9</sup> Das USZ I bestand u.a. aus Schwimmbad, Hallen 1 bis 6, drei Konditionsräumen, Schießkeller und Bogenanlage.

<sup>10</sup> Das USZ II bestand u.a. aus Tanzstudio, Massageraum und Gymnastikraum.



Weitere Sportstätten und Veranstaltungsorte standen dem USI Wien im Rahmen von Kooperationen zur Verfügung ([TZ 12](#)). So ermöglichte etwa eine Kooperation mit der Bildungsdirektion für Wien das Nutzen von Sportstätten in allgemeinbildenden höheren Schulen in Wien.

- 3.2 Der RH kritisierte, dass die Organisationsstruktur des USI Wien in keiner formellen Geschäftsverteilung festgelegt war.

**Er empfahl der Universität Wien, eine Geschäftsverteilung mit den Aufgaben der Abteilungen des USI Wien zu erstellen und sie aktuell zu halten.**

Er verwies auf seine Ausführungen zu Kooperationen bei Kursen in [TZ 12](#).

- 3.3 Die Universität Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass Fakultäten und Zentren die Organisationseinheiten der Universität Wien seien. Gemäß Organisationsplan der Universität Wien seien Fakultäten in der Regel in Subeinheiten gegliedert. Das USI Wien sei eine Subeinheit des Zentrums für Sport- und Bewegungswissenschaft. Die Anregung des RH werde aufgegriffen und eine Geschäftsverteilung des USI Wien im Rahmen der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat festgelegt und regelmäßig aktualisiert.



## Sportstätten des USI Wien

### Auslastung der Sportstätten des USI Wien

- 4.1 (1) Die Sportstätten USZ II, Spitalgasse und Campus der Wirtschaftsuniversität Wien standen dem USI Wien ganztägig zur Verfügung; an den Sportstätten USZ I sowie Kreuzgasse, Grimmelgasse und Rennweg konnte das USI Wien Kurse am späteren Nachmittag und am Abend anbieten. Zusätzlich betrieb das USI Wien das Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof in Dienten am Hochkönig.

Das USI Wien verfügte über keine Darstellung, wie sich die Auslastung der einzelnen Sportstätten entwickelt hatte.

(2) Im Zuge der Gebarungsüberprüfung erstellte das USI Wien eine Auslastungsübersicht über die ihm in Wien zur Verfügung stehenden Zeiten an den Sportstätten. Dabei stellte es die durch Kurse genutzten Stunden den verfügbaren Stunden gegenüber. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Auslastung der Sportstätten des USI Wien:

Tabelle 1: Auslastung der Sportstätten des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (USI Wien)

Sportstätte	WS 2018/19 <sup>1</sup>	SS 2019 <sup>1</sup>	WS 2019/20 <sup>1</sup>	SS 2020 <sup>1</sup>	WS 2020/21	SS 2021	WS 2021/22	SS 2022	WS 2022/23	SS 2023	WS 2023/24
in %											
USZ I (Hallens 1 bis 6)	–	–	–	–	59,3	58,5	63,5	73,2	83,0	92,5	89,2
USZ I (Konditionsräume 1 bis 3)	–	–	–	–	67,0	52,1	58,0	69,8	88,0	99,8	96,6
USZ I (Schießkeller & Bogenanlage)	–	–	–	–	45,0	42,0	36,0	39,5	70,0	67,2	66,7
Schwimmbad USZ I <sup>2</sup>	–	–	–	–	122,0	100,0	148,0	152,0	158,0	166,0	158,0
USZ II	85,5	81,8	86,8	90,0	49,3	39,5	50,5	48,2	52,3	61,3	66,3
Wirtschaftsuniversität Wien	89,1	88,9	88,0	87,1	61,3	48,1	48,4	51,0	66,7	70,8	78,6
Spitalgasse	89,2	90,3	90,5	91,1	61,9	57,3	61,9	65,2	81,1	81,1	88,5
Kreuzgasse	87,0	93,0	99,5	99,8	56,3	45,0	63,8	63,8	86,5	86,5	88,8
Grimmgasse	97,1	97,1	97,1	95,6	45,6	36,8	63,5	68,6	85,5	89,7	89,7
Rennweg	87,1	87,1	87,1	87,1	41,1	31,7	75,0	85,3	85,7	87,5	91,1

SS = Sommersemester

USZ = Universitätssportzentrum

WS = Wintersemester

Quelle: USI Wien

<sup>1</sup> Daten vor WS 2020/21 waren aufgrund einer Systemumstellung bei der Sportstättenverwaltung ZSSW nicht verfügbar.

<sup>2</sup> Die Auslastung von über 100 % beim Schwimmbad im USZ I ergab sich aus der Teilung des Schwimmbeckens.

Die Auslastung der dem USI Wien zur Verfügung stehenden Sportstätten war unterschiedlich. Die Werte von vor der COVID-19-Pandemie konnte das USI Wien bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur teilweise wieder erreichen. Am stärksten war dieser Unterschied beim USZ II, bei dem die Auslastung im Wintersemester 2023/24 rd. 20 Prozentpunkte unter dem Niveau von vor der COVID-19-Pandemie lag.

(3) Für die Berechnung der Auslastung des Universitätssport- und Seminarzentrums Dientnerhof zog der RH die Nächtigungszahlen heran:

Tabelle 2: Auslastung Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in %						
Wintersaison	69	94	72	- <sup>2</sup>	75	91
Sommersaison	- <sup>1</sup>	42	56	58	54	64

<sup>1</sup> Renovierung im Sommer 2018, daher geschlossen

<sup>2</sup> behördliche Schließung aufgrund der COVID-19-Pandemie

Quelle: USI Wien

Die Auslastung der Nächtigungskapazitäten im Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof war im Winter immer deutlich höher als im Sommer – mit Ausnahme der aufgrund der COVID-19-Pandemie angeordneten Schließzeit im Winter 2021. Nach Ansicht des USI Wien lag dies daran, dass das Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof für Wintersport eine sehr gute Lage hatte und direkt an ein großes Schigebiet angeschlossen war. Für den Sommersport hingegen standen insbesondere bei Schlechtwetter nur einige kleine Räumlichkeiten zur Verfügung (TZ 6).

4.2 (1) Der RH kritisierte, dass das USI Wien erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung die Auslastung der Sportstätten auswertete, obwohl dies eine wichtige Kenngröße für die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Aufgabenwahrnehmung war. Nach Ansicht des RH war ein Gesamtüberblick über die Auslastung der verschiedenen Sportstätten eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Sportstättenplanung.

Er wies darauf hin, dass die Auslastung der Mehrzahl der Sportstätten bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung das Niveau von vor der COVID-19-Pandemie noch nicht wieder erreicht hatte.

(2) Der RH stellte fest, dass im Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof die Sportmöglichkeiten im Sommer eingeschränkt waren und folglich – aufgrund fehlender Ausstattungen bei Schlechtwetter – die Auslastung im Sommer niedrig war. Er verwies auf seine Ausführungen in TZ 6 zu Maßnahmen für eine bessere Auslastung des Universitätssport- und Seminarzentrums Dientnerhof.



Der RH empfahl der Universität Wien, die Auslastung ihrer Sportstätten regelmäßig auszuwerten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Programmgestaltung und Sportstättenplanung zu verwenden.

- 4.3 Die Universität Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Auslastung der Sportstätten in eigener Verwaltung fortlaufend erhoben werde. Die Ergebnisse würden die Programmgestaltung beeinflussen, z.B. im Bereich Anmietung externer Sportstätten. Generell sei festzuhalten, dass weiter an der Verbesserung der Datenqualität und deren Nutzung gearbeitet werde. Die Universität Wien verwies auf die Umstellung des Anmeldesystems und die dadurch erreichten Möglichkeiten zur statistischen Erfassung der Kurse und Kursgruppen.

## USZ Schmelz

- 5.1 (1) Das USZ Schmelz in Wien war der Hauptsitz des USI Wien und bestand aus mehreren Sportstätten. Eigentümer der Grundstücke des USZ waren der Bund und die Stadt Wien, weil sich unter einem kleinen Teil des USZ ein Trinkwasserbehälter befindet:

- Beim im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (**BIG**) stehenden Teil des USZ war die BIG Vermieter und die Universität Wien Hauptmieter der Liegenschaften.
- Die Stadt Wien schloss im Jahr 1990 mit dem damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Bestandsübereinkommen. Darin vereinbarten sie, dass das Ministerium einen Anerkennungsbeitrag an die Stadt Wien zu leisten hatte.

(2) Eine Nutzungsvereinbarung aus dem Jahr 2012 regelte die Verwaltung des USZ Schmelz. Diesen Vertrag schlossen das damalige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, das damalige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie die Universität Wien ab. Schriftlich zur Kenntnis nahmen diese Vereinbarung der Leiter der Verwaltung des USZ, der Leiter des Raum- und Ressourcenmanagements der Universität Wien, der Leiter des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport der Universität Wien, der Leiter des Österreichischen Instituts für Sportmedizin, der Leiter des USI Wien, der Leiter der Bundessportakademie Wien und die Leiterin der Universitätsbibliothek der Universität Wien.

Diese Nutzungsvereinbarung regelte die gemeinsame räumliche, organisatorische und technische Nutzung der Liegenschaft zwischen den Vertragsparteien; sie war darauf ausgerichtet, mit den eingebrachten Mitteln eine sinnvolle und ergebnisorientierte Betriebsführung zu ermöglichen. Im überprüften Zeitraum war für die Verwaltung der Liegenschaft die ZSSW, eine nachgeordnete Dienststelle des Wissen-



schaftsministeriums, zuständig. Zur Koordinierung der Verwaltung war ein USZ-Beirat eingerichtet.

Der jeweilige Anteil an den Verpflichtungen bzw. Kostentragungen der Vertragsparteien zur Erhaltung des USZ ergab sich aus der Stundenaufteilung, der ausschließlichen Raumnutzung und den allgemeinen Flächen. Beim Gesamt-Aufteilungsschlüssel betrug der Anteil der Universität Wien 51,56 %, der Anteil des Wissenschaftsministeriums 48,44 %. Die Aufteilung der Kosten erfolgte jährlich im Nachhinein und wurde in prozentuellen Anteilen (nach Benutzungsanteilen) im Wirtschaftsplan bzw. Geschäftsbericht abgebildet.

Die Nutzungsvereinbarung sah vor, dass die Nutzung des USZ II ausschließlich in der Sphäre des USI Wien lag, während für die Betreuung die ZSSW zuständig war. Entgegen der Nutzungsvereinbarung reinigte und wartete das Raum- und Ressourcenmanagement der Universität Wien die Innenräume am USZ II.

(3) Die Gebäude und Räumlichkeiten des USZ stammten großteils aus den 1970er Jahren. Alle sechs Sporthallen am Standort Schmelz entsprachen im Bereich Ausstattung, Raumprogramm und sportfunktionale Möglichkeiten nicht mehr den modernen Anforderungen der Ausbildungsangebote. Daher bestand Sanierungsbedarf, der gemäß der Nutzungsvereinbarung von den Vertragsparteien nach ihren Anteilen zu tragen war. Demzufolge vereinbarte der USZ-Beirat im Jahr 2022 die Erstellung einer Machbarkeits- und Sanierungsstudie, die das Wissenschaftsministerium beauftragte und finanzierte. Daran anknüpfend leitete die Universität Wien in Absprache mit dem Wissenschaftsministerium die Projektumsetzung ein. Die gesamte Sanierung sollte die Universität Wien abwickeln, wobei sie plante, nach Ermittlung der Kosten mit dem Wissenschaftsministerium eine Bauabwicklungsvereinbarung abzuschließen.

Die Universität Wien legte dem Wissenschaftsministerium im März 2024 weiterführende Überlegungen im Sinne der Standortentwicklung „Sport Campus Schmelz“ vor. Überlegungen für eine grundsätzliche organisatorische Neuordnung am Standort hatten im Wissenschaftsministerium keine Priorität und waren von einer weiteren Standortentwicklung abhängig.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass die Betriebsführung des USZ Schmelz aufgrund der Vielzahl an Akteuren, etwa zwei Bundesministerien sowie die Universität Wien und die dort angesiedelten Einrichtungen, kompliziert war. Er stellte positiv fest, dass eine Nutzungsvereinbarung die Rechte und Pflichten regelte, kritisierte jedoch die Ineffizienzen durch teilweise sehr komplizierte Regelungen, die zu kleinteiligen Aufgabenverteilungen und Abrechnungsmodalitäten führten.



Der RH empfahl der Universität Wien, hinsichtlich des USZ Schmelz auf eine Neuverhandlung der Nutzungsvereinbarung mit den anderen Vertragsparteien hinzuwirken und dabei eine Vereinfachung der in der operativen Abwicklung komplizierten Abrechnungsmodalitäten anzustreben.

Er wies darauf hin, dass aufgrund des Alters der Sportstätten und ihrer Ausstattung Investitionsbedarf bestand.

- 5.3 Laut Stellungnahme der Universität Wien sei dieses Thema aktuell im Zielvereinbarungsgespräch des Rektorats mit dem Zentrum im Kontext der generellen Weiterentwicklung des Standorts besprochen worden. Ziel sei es, „die Schmelz“ noch stärker als Standort für exzellente Forschung und Lehre und als Kompetenzstelle für Spitzensport sowie Gesundheitsförderung zu positionieren. Dies erfordere auch eine infrastrukturelle Weiterentwicklung und Verbesserung der vom RH angesprochenen Kooperationen im Rahmen der Nutzungsvereinbarung. Geplant seien zeitnahe Gespräche zwischen dem Rektorat der Universität Wien und dem Bildungsministerium.

## Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof

- 6.1 (1) Das Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof liegt am Fuße des Hochkönigs in Salzburg auf rd. 1.000 Metern Seehöhe. Um eine bessere Auslastung auch im Sommer zu erreichen (TZ 5), erwog die Universität Wien gemeinsam mit der BIG als Vermieter den Anbau einer Turnhalle. Sie überlegten verschiedene Varianten – auch unter Berücksichtigung von Kooperationsmöglichkeiten mit Anrainern.

Eine Machbarkeitsstudie stellte klar, dass weitere Überlegungen angestellt werden sollten, u.a. um den tatsächlichen Bedarf an Nebenflächen festzulegen und um das Gefahrenpotenzial hinsichtlich Naturgefahren zu klären.

Die Kosten für die Errichtung der Turnhalle bezifferte die BIG in dieser Machbarkeitsstudie im Jahr 2019 je nach Variante mit 1,16 Mio. EUR bis 2,19 Mio. EUR. Aufgrund der COVID-19-Pandemie verfolgten die BIG und das USI Wien das Projekt vorerst nicht weiter.

- (2) Die Universität Wien verpachtete den Schankraum und die Ausschank im Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof an den dortigen Verwalter. Der Pachtvertrag war auf sechs Jahre bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen. Der Pachtzins war jährlich zu entrichten und unterlag keiner Wertanpassungsklausel.



Da die Saison 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie abgebrochen werden musste und die Sportaktivitäten in den folgenden Saisonen nur sehr eingeschränkt stattfinden konnten, reduzierte die Universität Wien den Pachtzins, führte den Vertrag jedoch ohne schriftliche Vereinbarung fort. Ein neuer schriftlicher Vertrag lag vorerst nicht vor.

Im März 2024 schloss die Universität Wien mit dem Pächter einen detaillierten schriftlichen Pachtvertrag ab. In diesem war eine Wertanpassung des jährlich zu entrichtenden Pachtzinses vereinbart.

6.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Universität Wien gemeinsam mit der BIG den Anbau einer Turnhalle im Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof überlegte. Er anerkannte die Bestrebungen, dadurch die Auslastung des Universitätssport- und Seminarzentrums Dientnerhof in Dienten am Hochkönig zu erhöhen, wies jedoch auf die bisher dazu fehlende Entscheidung hin.

(2) Der RH kritisierte, dass die Universität Wien den auslaufenden Pachtvertrag für den Schankraum und die Ausschank nicht schriftlich verlängert und keine Wertanpassung des Pachtzinses vereinbart hatte. Er hielt fest, dass die Universität Wien im März 2024 einen detaillierten schriftlichen Pachtvertrag über den Schankraum und die Ausschank im Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof abschloss, in dem u.a. eine Wertanpassungsklausel vorgesehen war.

Er empfahl der Universität Wien, gemeinsam mit der BIG die offenen Fragen zum Anbau einer Turnhalle beim Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof zu klären und nach Kosten-Nutzen-Überlegungen hinsichtlich der Finanzierbarkeit und Machbarkeit eine Entscheidung zu treffen.

Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung in TZ 7 zur Erarbeitung eines Konzepts der Standorte und Sportstätten des Universitätssports.

6.3 Die Universität Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Machbarkeit der Umsetzung der Turnhalle in Dienten auf Basis unterschiedlicher Konzepte mehrfach diskutiert worden sei. Schlussendlich sei aufgrund der Kosten-Nutzen-Relation entschieden worden, keine Turnhalle zu errichten, sondern die Kooperationen vor Ort zu intensivieren – so könne die Turnhalle der Volksschule der Gemeinde Dienten mitgenutzt werden. Zur weiteren Verbesserung der Infrastruktur für Hallensport insbesondere im Sommer würden Gespräche mit der Gemeinde Dienten und dem Tourismusverband über zusätzliche Nutzungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehender Infrastruktur geführt.



- 7.1 Zusammenfassend hielt der RH fest, dass
- das USI Wien keine strukturierte Auswertung der Auslastung der Sportstätten hatte (TZ 4),
  - Investitionsbedarf aufgrund des Alters der Sportstätten und ihrer Ausstattung bestand (TZ 5, TZ 6) sowie
  - Überlegungen zur Erweiterung und Erneuerung einzelner Standorte vorhanden waren (TZ 5, TZ 6).
- 7.2 Nach Ansicht des RH wäre es sparsam und zweckmäßig, ein nachhaltiges gesamthaftes Konzept der Standorte und Sportstätten des Universitätssports zu erarbeiten, bevor Investitionen in einzelne Standorte und Sportstätten getätigten werden. Dieses Konzept hätte den tatsächlichen Bedarf an Ausstattungen, die Auslastung der Sportstätten und etwaige Investitionskosten zu berücksichtigen. Er verwies auch auf seine Ausführungen in TZ 12 zu Kooperationen mit externen Sporteinrichtungen.
- Der RH empfahl daher dem Wissenschaftsministerium und der Universität Wien, ein Konzept der Standorte und Sportstätten des Universitätssports zu erarbeiten und Kooperationsmöglichkeiten auszuloten; auf dieser Grundlage wären Entscheidungen über die Erweiterung und Erneuerung der Sportstätten des USI Wien zu treffen.
- 7.3
- (1) Das Wissenschaftsministerium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es grundsätzlich Aufgabe der Universität sei, dem Ministerium ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Bereits im ersten Quartal 2024 habe ein Abstimmungstermin zwischen dem Wissenschafts- und dem Sportministerium<sup>11</sup>, der Universität Wien sowie der Technischen Universität Wien stattgefunden. Dabei seien u.a. Kooperationsmöglichkeiten zwischen den bisherigen Nutzern und der Technischen Universität Wien ausgelotet und es sei zugesichert worden, ein Konzept zu übermitteln, sobald relevante Studien und Kenntnisse vorlägen.
- (2) Die Universität Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass bei vielen Sportstätten für beide Seiten erfolgreiche Kooperationen mit der Bildungsdirektion für Wien bestünden und diese auch bei der Schaffung neuer Standorte angestrebt würden. Die Anforderungen an den zentralen Standort Schmelz würden im aktuellen Weiterentwicklungsprozess erarbeitet. Mit den anderen Stakeholdern würden Anforderungen und Funktionalitäten formuliert und Synergien abgeleitet. Basierend darauf würden Infrastrukturprojekte mit der BIG definiert und (bei vorliegender Finanzierbarkeit) umgesetzt.

<sup>11</sup> Anmerkung RH: das vormalige Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

- 7.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium und der Universität Wien, dass seine Empfehlung auf ein Gesamtkonzept für Standorte und Sportstätten des Universitätssports und auf das Ausloten von Kooperationsmöglichkeiten abzielte. In diesem Sinne sollten nicht nur Einzelprojekte umgesetzt werden. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

## Kursangebot des USI Wien

### Teilnahmeberechtigungen

- 8.1 (1) Gemäß Universitätsgesetz 2002 hatten Studierende, Absolventinnen und Absolventen bis zwei Semester nach Studienabschluss sowie Bedienstete der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Fachhochschulen und der Privatuniversitäten des jeweiligen Universitätsstandorts Zugang zu den Universitätssport-Instituten.

Das Rektorat der Universität Wien machte von der im Universitätsgesetz 2002<sup>12</sup> eingeräumten Möglichkeit, sonstige Personengruppen in den Kreis der Teilnahmeberechtigten aufzunehmen, Gebrauch. In einer Richtlinie aus 2017 erweiterte die Universität Wien die Teilnahmeberechtigung für das USI Wien auf Absolventinnen und Absolventen anerkannter postsekundärer Bildungseinrichtungen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Studienabschlusses und auf pensionierte Bedienstete<sup>13</sup>. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des USI Wien wiesen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zusätzlich Personen mit Hochschulzugang sowie Bedienstete und pensionierte Bedienstete der Bundesministerien als teilnahmeberechtigt aus.

(2) Mit der Umstellung auf das neue Anmeldesystem zum Sommersemester 2023 konnten sich die Studierenden sowie die Bediensteten mit dem EDV-System ihrer Universität zu Kursen anmelden, wodurch die Teilnahmeberechtigung dieser Personengruppen automatisch überprüft war. Absolventinnen und Absolventen mussten als Nachweis ihrer Teilnahmeberechtigung ein Abschlussdokument ihres Studiums hochladen. Studierende hatten bei der Anmeldung Priorität, da das USI Wien das Anmeldesystem für diese Personengruppe früher freischaltete.

Das Gesamtbudget für das neue Anmeldesystem betrug 730.000 EUR, wovon auf die Universität Wien 370.000 EUR entfielen. Den Restbetrag trugen die Universitäten Graz, Klagenfurt, Linz und Salzburg sowie die Montanuniversität Leoben.

<sup>12</sup> § 40 Abs. 5

<sup>13</sup> Richtlinie des Rektorats zum TeilnehmerInnenkreis des Universitäts-Sportinstituts, Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 31. August 2017, 35. Stück/216



- 8.2 (1) Der RH wertete die Ausweitung des Teilnehmerkreises durch eine Richtlinie des Rektorats positiv. Er hielt kritisch fest, dass der in den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des USI Wien festgelegte Kreis der Teilnahmeberechtigten weiter war als jener, der sich aus den gesetzlichen Vorgaben und aus der Richtlinie des Rektorats der Universität Wien ergab.

Er empfahl der Universität Wien, den in der Richtlinie des Rektorats der Universität Wien festgelegten Kreis der Teilnahmeberechtigten und den Kreis der Teilnahmeberechtigten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des USI Wien in Einklang zu bringen.

(2) Der RH stellte fest, dass das USI Wien mit dem neuen Anmeldesystem einen Schritt zur Verwaltungsvereinfachung bei der Überprüfung der Teilnahmeberechtigungen gesetzt hatte. Er merkte die Priorisierung von Studierenden bei der Kursanmeldung positiv an.

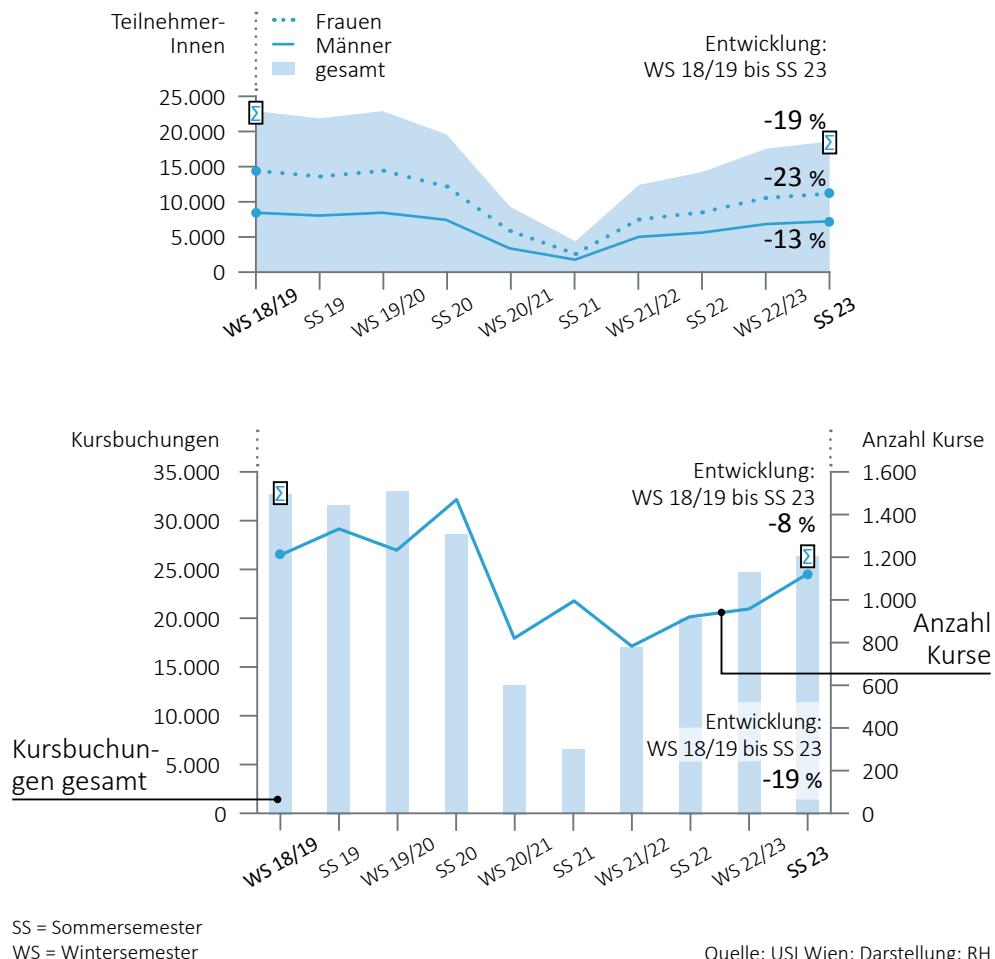
- 8.3 Laut Stellungnahme der Universität Wien werde eine entsprechende Angleichung vorgenommen, die Empfehlung sei bereits in Umsetzung.

## Entwicklung des Kursangebots und der Teilnehmerzahlen

9.1 In der Entwicklung der Anzahl der Kurse, der Kursbuchungen und der Teilnehmerzahlen spiegelten sich die Auswirkungen der pandemiebedingten Lockdowns wider. Auch wenn im überprüften Zeitraum die Tendenz in allen Bereichen steigend war, konnte das Niveau von vor der COVID-19-Pandemie nicht erreicht werden.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Teilnehmerzahlen an den Kursen des USI Wien sowie die Entwicklung der Anzahl der Kurse und der Kursbuchungen:

Abbildung 2: Entwicklung der Teilnehmerzahlen, der Anzahl der Kurse und der Kursbuchungen



Die angebotenen Kurse reduzierten sich im überprüften Zeitraum um 8 %. Die Kursbuchungen sanken vom Wintersemester 2018/19 mit rd. 32.550 Kursbuchungen bis zum Sommersemester 2023 mit rd. 26.330 Kursbuchungen um 19 %. Die Teilneh-



merzahl stieg seit dem Wintersemester 2021/22 wieder an, erreichte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung das Niveau von vor der COVID-19-Pandemie jedoch nicht.

Im gesamten überprüften Zeitraum nahmen deutlich mehr Frauen (rd. 60 %) als Männer (rd. 40 %) an den Kursen teil. Das USI Wien verwies darauf, dass an der Universität Wien der Anteil weiblicher Studierender seit dem Jahr 2000 konstant über 60 % lag.

Da Studierende aller Wiener Universitäten Kurse am USI Wien besuchen konnten, erhob der RH den Frauen- und Männeranteil der Studierenden aller Wiener Universitäten: Der Männeranteil lag im überprüften Zeitraum konstant bei 45 %.

- 9.2 Aufgrund der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen kam es zu einem Einbruch der Teilnehmerzahlen, Kursbuchungen und Anzahl der Kurse. Der RH stellte fest, dass sie bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung das vorherige Niveau nicht wiedererlangt hatten.

[Er empfahl der Universität Wien, im Rahmen der Programmgestaltung Maßnahmen zur Steigerung der Teilnehmerzahlen zu setzen.](#)

Der RH wies weiters darauf hin, dass bei den Teilnehmerzahlen ein Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern bestand. Im Sommersemester 2023 lag der Männeranteil z.B. bei 40 %, während er bei den Studierenden aller Wiener Universitäten 45 % betrug.

[Der RH empfahl der Universität Wien, die Gründe für den geringeren Männeranteil zu erheben; dies wäre bei der Programmgestaltung zu berücksichtigen, um den Männeranteil bei den Kursen zu steigern.](#)

- 9.3 (1) Das Wissenschaftsministerium verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass sich der Frauenanteil an den Kursen bei Einbeziehung der regionalen Wettkämpfe reduziere (auf 52,2 %). Die Universität Wien erfülle im Aufgabenbereich des USI Wien daher die Vorgaben des Gender Budgetings im Bundeshaushalt und Universitätssektor.
- (2) Die Universität Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass dem USI Wien ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Sportangebot wichtig sei, weshalb es sich in der Programmgestaltung zwar vorrangig, aber nicht ausschließlich an der maximal möglichen Teilnehmerzahl orientiere. Der Trend gehe stetig nach oben. So habe seit dem Sommersemester 2023 mit Stichtag 11. April 2025 bereits eine Steigerung von rd. 13 % erreicht werden können.

Gemäß der Sonderauswertung der Studierenden-Sozialerhebung 2023 werde der Sportbedarf von männlichen Studierenden zu einem höheren Anteil von Vereins-sport (z.B. Fußballvereinen) und kommerziellen Anbietern (z.B. Fitness-Studios) gedeckt. Das vom RH angesprochene Ungleichgewicht bei den Teilnehmerzahlen zwischen Frauen und Männern beziehe sich nur auf die Kursteilnahmen im Breiten-sport (60,8 % bei 54,5 % Frauenanteil unter den Studierenden der Wiener Universi-täten). Bei Einbeziehung der gesetzlichen Aufgabe der Durchführung regionaler Wettkämpfe erhöhe sich der Männeranteil.

- 9.4 Der RH entgegnete dem Wissenschaftsministerium und der Universität Wien, dass sich seine Empfehlung auf ein Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei Teilnahmen an Kursen bezog. Die vom Wissenschaftsministerium und der Universi-tät Wien angesprochenen Wettkämpfe waren hinsichtlich Geschlechterverhältnisse nicht direkt über die Programmgestaltung steuerbar. Der RH hielt ergänzend fest, dass die Ergebnisse der Sonderauswertung der Studierenden-Sozialerhebung 2023 bei der Programmgestaltung zu berücksichtigen wären. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Planungsgrundlagen für das Kursangebot

- 10.1 Laut USI Wien bestimmten folgende Faktoren das Kursangebot:

- Nachfrage (Auslastung der Kurse),
- aktuelle Trends,
- Förderung von Grund- und Randsportarten im Sinne einer Angebotsvielfalt sowie
- Verfügbarkeit der für die Sportart geeigneten Sportstätten und von Personal.

Das USI Wien versuchte, anhand einer längerfristigen Beobachtung der Nachfrage und Trends bei den Sportarten jene mit hoher Nachfrage nach Kursen weiter auszu-bauen und Sportarten mit geringer Auslastung der angebotenen Kurse zu reduzie-ren bzw. nicht mehr anzubieten. Dabei versuchte das USI Wien auch, aktuell nachgefragte Sportarten in das Kursangebot aufzunehmen. Vom Wintersemes-ter 2011/12 bis zum Wintersemester 2021/22 bot das USI Wien damit insgesamt 320 verschiedene Sportarten an.



Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Auslastungsquote der Kurse<sup>14</sup> und die jährliche Anzahl der Sportarten:

Tabelle 3: Auslastungsquote der Kurse und Anzahl der Sportarten

	Auslastungsquote	Sportarten
	in %	Anzahl
SS 2018	76	229
WS 2018/19	84	221
SS 2019	74	234
WS 2019/20	84	229
SS 2020	24	259
WS 2020/21	53	161
SS 2021	31	166
WS 2021/22	71	172
SS 2022	71	176
WS 2022/23	85	191
SS 2023	82	199

SS = Sommersemester

WS = Wintersemester

grau hinterlegt: Semester während der COVID-19-Pandemie

Quelle: USI Wien

Zur Auslastung – ohne Berücksichtigung der Zeiten der COVID-19-Pandemie – hielt der RH fest:

- Die Auslastungsquote lag zwischen 71 % (Wintersemester 2021/22) und 85 % (Wintersemester 2022/23).
- Die meisten Sportarten wurden im Sommersemester 2019 angeboten.
- Die durchschnittliche Auslastungsquote zwischen Sommersemester 2018 und Sommersemester 2023 betrug 79 %. Für diesen Zeitraum wurden durchschnittlich 206 Sportarten angeboten.

Derartige Auswertungen und Kennzahlen wurden anlässlich der Gebarungsüberprüfung des RH erstellt und waren für das USI Wien nur mit großem Aufwand möglich.

10.2 Der RH hielt fest, dass das USI Wien ein breites und umfassendes Sportangebot zur Verfügung stellte.

Er hob die Bedeutung von Statistiken, etwa Auslastungsquoten für einzelne Kurse, für die Programmgestaltung hervor. Er stellte dazu kritisch fest, dass die Statistiken und Auswertungen des USI Wien nur mit großem Aufwand erstellt werden konnten.

<sup>14</sup> Anteil der Buchungen an verfügbaren Plätzen



Er verwies auch auf seine Ausführungen in TZ 4 zu den Auswertungen über die Auslastung der Sportstätten.

Der RH empfahl der Universität Wien, aussagekräftigere Statistiken und Auswertungen zur Auslastung von Kursen zu erstellen und die dafür erforderliche Datenqualität sicherzustellen.

- 10.3 Die Universität Wien führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Möglichkeiten zur statistischen Erfassung einzelner Kurse und Kursgruppen (Sparten und Sportarten) durch die Umstellung des Anmeldesystems gestiegen seien. Dadurch sei es seit dem Wintersemester 2023/24 möglich, Statistiken und Auswertungen zur Kursauslastung zu erstellen. Regelmäßige Mitarbeiterschulungen würden sicherstellen, dass die Datenqualität den gestiegenen Anforderungen entspreche.
- 10.4 Der RH anerkannte die gestiegenen Möglichkeiten hinsichtlich statistischer Erfassung und Auswertungen zur Kursauslastung sowie die regelmäßigen Mitarbeiterschulungen zwecks verbesserter Datenqualität. Nach Ansicht des RH wären diese Möglichkeiten im nächsten Schritt und im Sinne einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung verstärkt anzuwenden.

## Barrierefreiheit

- 11.1 (1) Das USI Wien integrierte Behinderte nach Möglichkeit in das reguläre Kursprogramm. Dies führte dazu, dass keine gesonderten Aufzeichnungen über die Anzahl der behinderten Teilnehmenden vorlagen. Daneben bot das USI Wien einen Kurs speziell für Sehbehinderte an. Dieser war zu 93 % ausgelastet.
- (2) Das Web-Zugänglichkeits-Gesetz<sup>15</sup> sah vor, dass auf den Websites des Bundes in einem barrierefrei zugänglichen Format eine Erklärung zur Barrierefreiheit der Website und der mobilen Anwendungen zu veröffentlichen war. In technischer Hinsicht galt als Richtschnur die Erfüllung der Stufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web – WCAG 2.1“.

Auf der Website des USI Wien fand sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Erklärung zur Barrierefreiheit. Demnach erfüllte sie Stufe A.

Das USI Wien arbeitete gemeinsam mit der Universität Wien daran, bis Februar 2025 die Konformitätsstufe AA zu erreichen. Es plante, seine Website nach Erreichen der Konformitätsstufe AA von der Web Accessibility Certificate Austria (WACA) zertifizieren zu lassen.

<sup>15</sup> BGBI. I 59/2019 i.d.g.F.



(3) Ein Kursteilnehmer wandte sich wegen fehlender Barrierefreiheit der Website des USI Wien an die Schlichtungsstelle beim Sozialministeriumservice. Er kritisierte im Wesentlichen, dass er die Kurse für das kommende Semester zwar per E-Mail oder telefonisch buchen konnte, die Bezahlmöglichkeiten jedoch nicht barrierefrei waren. Die Bezahlung der Kurskosten war somit nur persönlich im Servicecenter möglich. Das USI Wien wandte sich in der Folge an den Zahlungsdiensteanbieter. Die Umstellung auf einen barrierefreien Zahlungsvorgang war zur Zeit der Gebarungs-überprüfung noch nicht vollständig abgeschlossen.

Das Schlichtungsverfahren endete mit einer Einigung.

11.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Website des USI Wien nicht die Konformitätsstufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web – WCAG 2.1“ erfüllte.

Er empfahl der Universität Wien, erforderliche Maßnahmen zu setzen, um die Konformitätsstufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web – WCAG 2.1“ zu erreichen.

11.3 Die Universität Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass durch die Zusammenarbeit mit dem Team Barrierefreiheit der Universität Wien sowie einer beauftragten Agentur bis Ende August 2025 die Konformitätsstufe AA erreicht werde.

## Kooperationen bei Kursen

12.1 (1) Aus dem Universitätsgesetz 2002 und den Zielvereinbarungen ergaben sich keine Vorgaben an das USI Wien hinsichtlich der anzubietenden Sportarten.

(2) Das USI Wien schloss für manche Sportarten Kooperationen mit externen Sportanbietern ab. Dies betraf Sportarten,

- für die es mangels eigener Infrastruktur keine Kurse anbieten konnte (z.B. Segelkurse) oder
- nach denen es eine große Nachfrage gab, die das USI Wien mit der eigenen Infrastruktur nicht decken konnte.

Im Sommersemester 2024 wurden von den 230 verschiedenen Sportarten 38 zumindest teilweise über Kooperationen angeboten. Das USI Wien verhandelte mit den externen Kursbetreibern die einzelnen Preiskategorien (TZ 15).

Die Verrechnung erfolgte auf Basis des Kursumsatzes. Die Höhe des Rechnungsbeitrags ergab sich aus dem Kursumsatz abzüglich 10 %.

(3) Das USI Wien kooperierte bei Blocklehrveranstaltungen außerhalb des Universitätsstandortes, etwa bei Schikursen, mit anderen Universitäts-Sportinstituten. Dabei wurden die Blocklehrveranstaltungen über das USI Wien angeboten, die Teilnahme war jedoch auch für Teilnehmende anderer Universitäts-Sportinstitute möglich.

(4) Im Rahmen des digitalen USI-Kursverwaltungssystems bestand auch eine Kooperation mit einigen anderen Universitäts-Sportinstituten. Einige Universitäts-Sportinstitute hatten sich für eine Zusammenarbeit in Design, Entwicklung, Inbetriebnahme und Support bei der neuen digitalen Verwaltung der USI-Kurse entschieden. Zu Beginn waren die Universitäts-Sportinstitute in Graz, Klagenfurt, Leoben und Wien an diesem neuen Verwaltungssystem beteiligt. Später folgten auch die Universitäts-Sportinstitute in Linz und Salzburg.

12.2 Der RH wertete die Kooperationen des USI Wien mit externen Sportanbietern positiv. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 7, ein Konzept der Standorte und Sportstätten des Universitätssports zu erarbeiten.

Er hob weiters die Kooperationen des USI Wien mit anderen Universitäts-Sportinstituten im Bereich der digitalen Kursverwaltung positiv hervor.

## Evaluierung des Kursangebots

13.1 Im Jänner 2022 führte das USI Wien erstmals eine allgemeine Befragung unter den Kursteilnehmenden zum Kursangebot des Wintersemesters 2021/22 durch. Diese wertete das USI Wien nicht standortspezifisch aus. Darauf folgte im Jänner 2023 eine kursspezifische Befragung zum Wintersemester 2022/23. Die Ergebnisse der Evaluierungen erhielten die Kursleiterinnen und Kursleiter für ihre Kurse von der Abteilung für Qualitätssicherung der Universität Wien. Im USI Wien hatten der Leiter sowie die Abteilungsleiterinnen und -leiter der für Sportkurse zuständigen Abteilungen Einblick in die Ergebnisse.

Der im Wintersemester 2022/23 verwendete Fragebogen enthielt etwa Fragen zur Kompetenz und Freundlichkeit der Kursleitenden<sup>16</sup>, zur sicheren Ausübung des Sports, zum Betreuungsverhältnis zwischen Kursleitenden und Teilnehmenden sowie zur Infrastruktur. In allen Bereichen bestand die Möglichkeit für eigene, offene Ergänzungen. Nicht abgefragt wurde die Zufriedenheit mit dem Anmeldeprozess, obwohl einige Teilnehmende diesen als nicht zufriedenstellend empfanden – wie etwa Bewertungen im Internet zeigten. Einen definierten Wert, ab wann die Bewertung einer Kursleitung als schlecht einzustufen und Maßnahmen zu setzen waren, gab es nicht. Nach Auskunft des USI Wien führte es mit manchen Kursleitenden

<sup>16</sup> Unter Kursleitenden subsumierte der RH Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Instruktorinnen und Instruktoren (TZ 16).



Gespräche zu problematischen Punkten im Feedback (z.B. Unpünktlichkeit, Motivation, Umgangsformen). Diese wurden in einem informellen Rahmen gehalten und nicht dokumentiert. Eine strukturierte Auswertung der Evaluierungsergebnisse im überprüften Zeitraum, um Kurse zu analysieren, die eine auffällige Gesamtnote (z.B. schlechter als 2,5) bekommen hatten, war nach Angaben der Universität Wien nicht möglich.

- 13.2 Der RH hielt die – im Wintersemester 2021/22 erstmals – zeitnah durchgeführten Evaluierungen und ihre Auswertung durch die Abteilung für Qualitätssicherung der Universität Wien fest. Er bemängelte jedoch, dass sie keine Fragen zum Anmeldeprozess für die Kurse enthielten.

**Er empfahl der Universität Wien, in künftigen Evaluierungen Fragen zum Anmeldeprozess für Kurse des USI Wien vorzusehen.**

Der RH anerkannte den umfassenden Fragebogen zu den Kursleitungen. Exakte Werte, ab wann Bewertungen als problematisch galten, hatte das USI Wien jedoch nicht definiert. Gespräche zu auffälligen Feedbacks dokumentierte es nicht.

**Der RH empfahl der Universität Wien, im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit fixe Benotungswerte zu definieren, ab denen ein Feedback als problematisch gilt. Bei (wiederholtem) Erreichen eines solchen Werts sollten verpflichtend Gespräche geführt, diese dokumentiert und Maßnahmen zur Verbesserung vereinbart werden.**

Der RH bemängelte, dass keine strukturierte Auswertung der Evaluierungen möglich war, um USI-Kurse zu analysieren.

**Er empfahl der Universität Wien, eine Auswertungs- und Weiterverarbeitungsmöglichkeit für Evaluierungen vorzusehen, die es IT-unterstützt ermöglicht, Kurse zu analysieren – etwa Kurse, die eine auffällige Gesamtnote bekommen hatten.**

- 13.3 Die Universität Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, in künftigen Evaluierungen Fragen zum Anmeldeprozess für Kurse des USI Wien vorzusehen. Generell arbeite die Abteilung für Qualitätssicherung der Universität Wien an einer Verbesserung der Auswertbarkeit der Evaluierungen.

Neben negativen Abweichungen der Gesamtnote würden auch die Anmerkungen im schriftlichen Feedback der Teilnehmenden geprüft. Auf dieser Basis und unter Einbeziehung von Kriterien wie Rücklaufquote, Schwere der Vorwürfe oder wiederholtes negatives Feedback werde festgelegt, mit welchen Kursleitenden Gespräche geführt würden. In diesen Gesprächen würden Maßnahmen festgelegt und protokolliert.



- 13.4 Der RH erachtete die von der Universität Wien herangezogenen Kriterien für das Führen von Gesprächen mit Kursleitenden für zweckmäßig, hielt es jedoch im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für sinnvoll, auch das Erreichen bestimmter Notenwerte zu berücksichtigen.

## Gebarung des USI Wien

### Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

- 14.1 (1) Die Universitäts-Sportinstitute waren gemäß Universitätsgesetz 2002<sup>17</sup> im Rechnungsabschluss der Trägeruniversität gesondert auszuweisen. Dies diente vorrangig der Überprüfbarkeit der Ansätze und Ergebnisse der Universitäts-Sportinstitute. Weiters waren Periodenabschlüsse und Finanzberichte für das Rektorat bzw. den Universitätsrat vorgesehen. Diesen Verpflichtungen kam die Universität Wien etwa in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss nach.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gewinn- und Verlustrechnungen des USI Wien für die Jahre 2018 bis 2023:

Tabelle 4: Gewinn- und Verlustrechnungen des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (USI Wien) 2018 bis 2023

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
in 1.000 EUR						
Erlöse Globalbudgetzuweisungen des Bundes	2.902	2.857	4.098 <sup>2</sup>	3.469 <sup>2</sup>	3.425	2.492
Übungs-, Geräte- und Kursbeiträge	4.762	4.365 <sup>1</sup>	1.951 <sup>2</sup>	1.530 <sup>2</sup>	3.198 <sup>2</sup>	4.622
Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen	415	413	403	399	443	497
sonstige Erlöse, Kostenersätze sowie Erträge	331	718 <sup>1</sup>	783	487	1.071 <sup>3</sup>	1.023
<b>Erlöse</b>	<b>8.410</b>	<b>8.353</b>	<b>7.235</b>	<b>5.884</b>	<b>8.137</b>	<b>8.634</b>
Personalaufwand	5.032	5.282	4.989 <sup>2</sup>	3.889 <sup>2</sup>	4.552 <sup>2</sup>	5.286
Sachaufwand	3.198	2.992	2.385 <sup>2</sup>	1.731 <sup>2</sup>	3.332 <sup>2</sup>	3.205
Abschreibungen	61	68	66	62	67	79
<b>Aufwendungen</b>	<b>8.291</b>	<b>8.342</b>	<b>7.440</b>	<b>5.682</b>	<b>7.950</b>	<b>8.570</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>119</b>	<b>11</b>	<b>-205<sup>2</sup></b>	<b>203<sup>2</sup></b>	<b>187<sup>2</sup></b>	<b>64</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Universität Wien

<sup>1</sup> Änderung der Verrechnung der Übernachtungen. Der Erlös wurde ab 2019 in den sonstigen Erlösen und Kostenersätzen abgebildet.

<sup>2</sup> 2020 bis 2022 erfolgten Zuschüsse zur Abdeckung des Defizits aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie; die Auswirkungen waren auch erkennbar im Rückgang der Kursbeiträge, des Personalaufwands (Sachaufwand) sowie bei den Ergebnissen.

<sup>3</sup> 2022 wurde ein Sonderbudget von rd. 766.000 EUR für den Umbau des Kassenbereichs des USZ II (578.000 EUR) und zwecks Umstellung des Buchungssystems (188.000 EUR) genehmigt.

<sup>17</sup> § 40 Abs. 2



(a) Das USI Wien hatte 2023 Einnahmen aus Kursbeiträgen in Höhe von 4,62 Mio. EUR. Dies entsprach etwa der Hälfte der gesamten Erlöse von 8,63 Mio. EUR, sodass Kursbeiträge die wichtigste Finanzierungsquelle des USI Wien waren. Weitere Mittel wurden durch die Vermietung von Sportstätten sowie durch Erlöse aus Nächtigungen im Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof eingenommen. Aus Übernachtungen der Kursteilnehmenden nahm das USI Wien rd. 718.000 EUR ein, aus sonstigen Übernachtungen rd. 130.000 EUR, insgesamt somit rd. 848.000 EUR.

Das Wissenschaftsministerium finanzierte im Wege der Leistungsvereinbarungen zwischen 2,49 Mio. EUR bis 4,10 Mio. EUR der jährlichen Erlöse. In den Jahren 2020 bis 2022 erfolgten zusätzlich Zuschüsse zur Abdeckung des Defizits aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. 2022 genehmigte das Wissenschaftsministerium zusätzlich ein Sonderbudget von 766.000 EUR für den Umbau des Kassenbereichs des USZ II (578.000 EUR) und zwecks Umstellung des Buchungssystems (188.000 EUR).

Die Leistungsvereinbarungen sahen für das USI Wien im überprüften Zeitraum für die Erfüllung seiner Aufgaben folgende Mittel vor:

Tabelle 5: Universitäts-Sportinstitut der Universität Wien (USI Wien) – Zuteilungen gemäß Leistungsvereinbarungen

Leistungsvereinbarung	2016 bis 2018	2019 bis 2021	2022 bis 2024
in Mio. EUR			
Teilbetrag Infrastruktur und strategische Entwicklung	7,60	8,00	9,00

Quellen: Leistungsvereinbarungen Universität Wien

Das Universitätsgesetz 2002 sagte nichts darüber aus, wie genau der Inhalt der Leistungsvereinbarungen zu den Universitäts-Sportinstituten zu gestalten war. Je nach Vereinbarung hatte die Rektorin bzw. der Rektor die Möglichkeit, die zur Verfügung gestellten Mittel konkreter oder allgemeiner einzusetzen. Damit konnten die Universitäts-Sportinstitute die Mittel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unabhängig verwenden.

(b) Der Personalaufwand war mit einem Anteil von 62 % an den gesamten Aufwendungen (2023) die größte Aufwandsposition des USI Wien ([TZ 16](#)).

Die Kursbeiträge wurden grundsätzlich derart bemessen, dass jedenfalls die Personalkosten abgedeckt waren ([TZ 15](#)), während die Infrastruktur- und Verwaltungskosten aus der Basisfinanzierung des Wissenschaftsministeriums finanziert wurden.

(2) Gemäß Universitätsgesetz 2002<sup>18</sup> konnten Universitäts-Sportinstitute eigene Einnahmen lukrieren. Aufgrund der COVID-19-Pandemie war der Breitensport an öffentlichen Universitäten nur sehr eingeschränkt möglich. Die Universität Wien erstattete den Teilnehmenden die Kursbeiträge in der anteiligen Höhe der entfallenen Einheiten zurück.

Die Ersatzmaßnahmen des Bundes für den allgemeinen Sport konnten nicht in Anspruch genommen werden. Die Universität Wien ersuchte im Dezember 2020 um Kompensation der Einnahmenausfälle.

In weiterer Folge stellte das Wissenschaftsministerium den Trägeruniversitäten für ihre Universitäts-Sportinstitute zusätzliche Mittel als Unterstützung im Zuge einer Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 zur Verfügung. Auf das USI Wien entfielen 3,18 Mio. EUR. Berechnungsgrundlage waren die USI-Wien-Kennzahlen 2020 bzw. die Differenz zwischen den USI-Wien-Kennzahlen 2019 (letztes Jahr vor COVID-19-Pandemie) und den USI-Wien-Kennzahlen 2020 sowie Berechnungen auf Nachfrage des Wissenschaftsministeriums.

Das USI Wien hatte bis zur Zeit der Geburungsüberprüfung davon 2,26 Mio. EUR verwendet, sodass rd. 917.000 EUR als Restmittel verblieben.

Nach Ansicht der Universität Wien war die Zweckwidmung für das USI Wien aus dem Nachtrag zum Globalbudget für 2019 bis 2021 klar hervorgegangen. Dieser Nachtrag enthielt keine Vorgaben zur Mittelverwendung. Nachdem die Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002<sup>19</sup> frei über das Globalbudget verfügen und diese Mittel auch in den Folgejahren verwenden konnten, sah die Universität die Zuweisung nicht als zeitlich begrenzt an. Sie werde die gesamten Mittel, also auch die Restmittel, für Zwecke des USI Wien in den Folgejahren verwenden. Die Universität Wien plante, die Restmittel für Investitionen im Bereich des USI Wien einzusetzen.

Das USI Wien plante von 2023 bis 2025 Investitionen baulicher Natur in Höhe von 3,58 Mio. EUR. Der Zubau einer Turnhalle in Dienten war darin mangels Entscheidung über die Varianten (TZ 6) nicht enthalten.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass sich die finanzielle Lage des USI Wien nach den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 2023 wieder konsolidiert und dass das Niveau der Kursbeiträge – wenn auch mitbedingt durch ihre Erhöhungen (TZ 15) – wieder jenes von vor der COVID-19-Pandemie erreicht hatte.

<sup>18</sup> § 40 Abs. 3

<sup>19</sup> § 12a Abs. 1



Der RH stellte weiters fest, dass das Wissenschaftsministerium der Universität Wien im Zuge einer Ergänzung der Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 zusätzliche Mittel zur Verfügung stellte. Diese galten als Unterstützung, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu kompensieren. Für die Zwecke des USI Wien standen noch rd. 917.000 EUR zur Verfügung. Nach Ansicht des RH wären diese Restmittel für nachhaltige Investitionen im Infrastrukturbereich des USI Wien zu verwenden.

## Kalkulation der Kursbeiträge – Kostenrechnung

15.1 (1) Die Kursbeiträge ermittelte das USI Wien durch folgende drei Faktoren:

- Grundpreis (a),
- Spartenfaktor (b) und
- Uhrzeitfaktor (c).

(a) Der Grundpreis unterlag einer laufenden Indexanpassung und betrug im Sommersemester 2024 in den drei Preiskategorien (ermäßigter Studierendenpreis, Studierendenpreis, Absolventinnen- und Absolventenpreis) zwischen 24,70 EUR und 44,30 EUR pro Semesterwochenstunde (45 Minuten pro Woche über ein Semester).<sup>20</sup>

Die größte Steigerung erfolgte im Sommersemester 2020 mit 15 %.

Der Anteil der Kursteilnehmenden nach Preiskategorien unterlag im überprüften Zeitraum, abgesehen von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, keinen größeren Schwankungen. Im Durchschnitt bezahlten von den Teilnehmenden

- 52 % den ermäßigten Studierendenpreis,
- 25 % den Studierendenpreis und
- 23 % den Absolventinnen- und Absolventenpreis.

<sup>20</sup> Folgende Kriterien galten für die preislche Einstufung: Der ermäßigte Studierendenpreis konnte nur aktiven Studierenden bis zum 25. Geburtstag gewährt werden, unabhängig vom akademischen Grad. Empfängerinnen und Empfänger österreichischer staatlicher Studienbeihilfen konnten ebenso zum ermäßigten Studierendenpreis buchen, sofern vor Kursbuchung ein entsprechender Nachweis erbracht und der ermäßigte Studierendenpreis eingetragen wurde. Aktive Studierende ab 25 Jahren sowie aktive und pensionierte Bedienstete der Wiener Universitäten (inklusive der Privatuniversitäten) konnten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises vor Kursbuchung zum Studierendenpreis teilnehmen.

Um den ermäßigten Studierendenpreis bzw. den Studierendenpreis in Anspruch nehmen zu können, musste ein aktueller Nachweis erbracht werden.

Absolventinnen und Absolventen mussten ebenfalls einen Nachweis für ihre Teilnahmeberechtigung erbringen und konnten nach Überprüfung und Freischaltung durch die USI-Bediensteten zum Absolventinnen- und Absolventenpreis teilnehmen.



(b) Der Spartenfaktor sollte die Preise der verschiedenen Sportarten bestimmen und richtete sich laut USI Wien nach

- der Nachfrage,
- dem üblichen Marktpreis und
- den diversen Aufwänden (Material, Betreuungsintensität etc.).

Der Spartenfaktor betrug 1,0 (z.B. für Judo) bis 4,0 (etwa für Schießen Kleinkaliber). Wenn ein Kurs über einen externen Kooperationspartner (wie Tanzstudio, Wassersportanbieter) durchgeführt wurde, entfiel der Spartenfaktor, weil die Höhe des Preises mit dem Kooperationspartner vereinbart wurde (TZ 12).

Wie sich der Spartenfaktor konkret berechnete, konnte das USI Wien nicht plausibel darlegen. So spielten beim Spartenfaktor Einzelkosten (z.B. Spielbetriebskosten, sportartspezifische Materialien und Ausrüstungen) und Gemeinkosten (wie Verwaltung, Fahrzeuge, Marketing, Versicherung, Wartung, Energie, Wasser/Abwasser) keine Rolle, obwohl der Hinweis auf Berücksichtigung „diverser Aufwände“ dies vermuten ließ.

Es gab keine detailliertere Kostenübersicht der einzelnen Sportanlagen und damit keinen Preisunterschied zwischen der Nutzung eines Schwimmbades oder einer Laufbahn.

(c) Der Uhrzeitfaktor reduzierte Preise für Kurse vor 17 Uhr. Er betrug zwischen 0,75 und 0,9<sup>21</sup>. Nach 17 Uhr betrug er 1,0. Folgendes Beispiel veranschaulicht die Preisberechnung eines Basketball-Kurses in der Preiskategorie Studierende über 25 Jahren:

Abbildung 3: Fallbeispiel Preisberechnung eines Basketball-Kurses in der Preiskategorie Studierende über 25 Jahren

**Fallbeispiel: 90 Minuten Basketball  
im Sommer 2024**

*Grundpreis*

ermäßigter Studierendenpreis 24,70 EUR
Studierendenpreis 36,90 EUR
Absolventenpreis 44,30 EUR

→ **Studierendenpreis 36,90 EUR**

*multipliziert mit*

*Spartenfaktor*

Basketball 1,10
Schwimmen 1,85
...

→ **Basketball 1,10**

*multipliziert mit*

*Uhrzeitfaktor*

Start vor 17:00 €
Start ab 17:00 €€€
...

→ **Start 11:00 0,80**

*multipliziert mit*

*Dauer*

45 Min. (1 Einheit)
90 Min. (2 Einheiten)
...

→ **90 Min. 2,00**

*multipliziert mit*



Preis

**65** Euro  
pro Semester



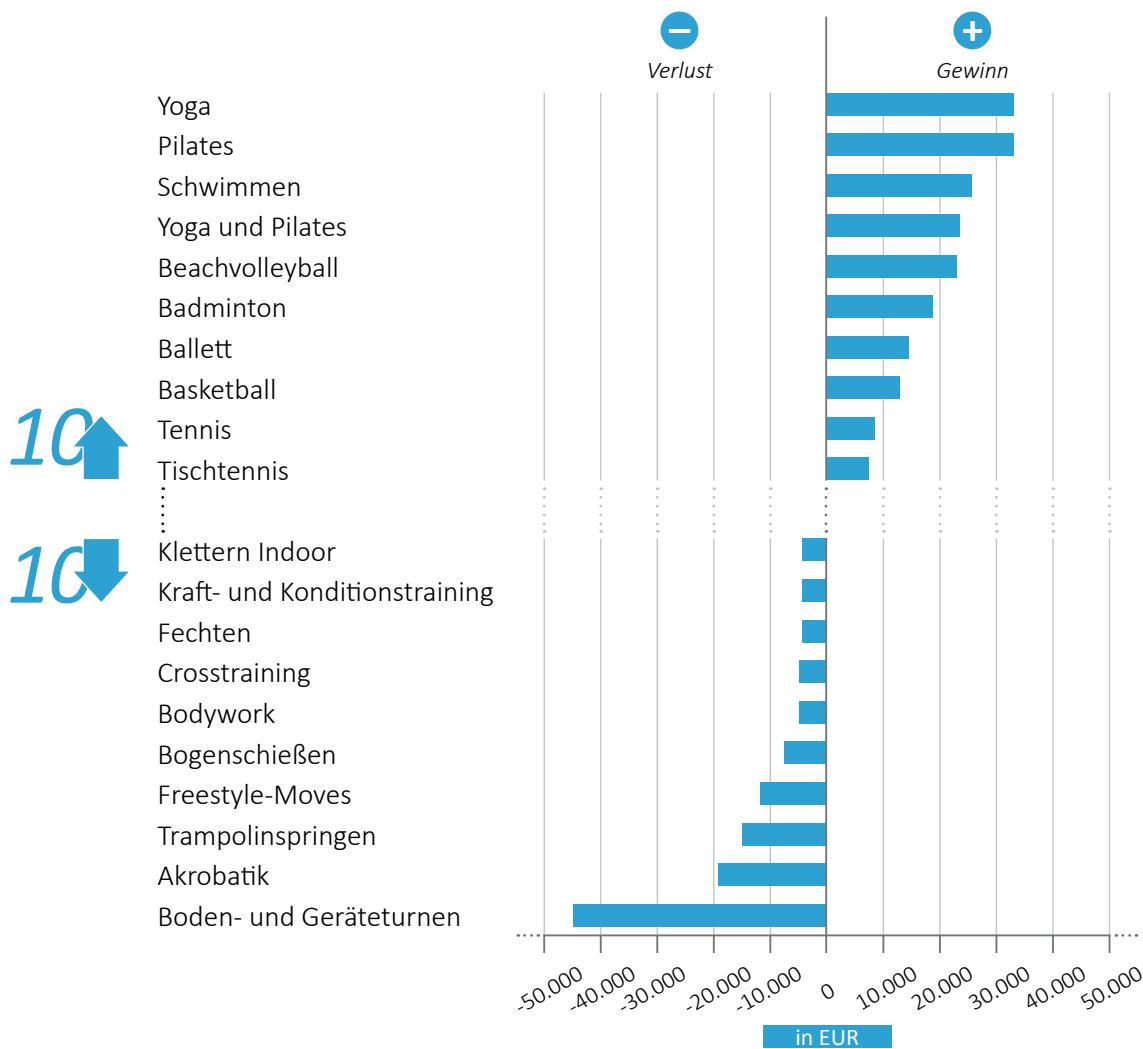
Quelle: USI Wien; Darstellung: RH

<sup>21</sup> 0,75 beim ermäßigten Studierendenpreis, 0,8 beim Studierendenpreis und 0,9 beim Absolventinnen- und Absolventenpreis

(2) Die Einnahmen aus den Kursbeiträgen stellte das USI Wien den Personalkosten (inklusive Lohnnebenkosten) der Kursleitenden semesterweise gegenüber. Das Ziel war laut USI Wien, eine (sport-)spartenübergreifende Deckung der Personalkosten für die Kursleitenden durch die gesamten Einnahmen aus den Kursbeiträgen zu schaffen.

Die folgende Abbildung zeigt die zehn Kurse mit der höchsten und die zehn Kurse mit der niedrigsten Deckung der Personalkosten des USI Wien im Sommersemester 2023:

Abbildung 4: Kurse mit der höchsten und niedrigsten Deckung der Personalkosten im Sommersemester 2023



Quelle: USI Wien; Darstellung: RH



Diese Auswertung war dem USI Wien nur für das Sommersemester 2023 und nicht ohne größeren Aufwand möglich. Über den gesamten überprüften Zeitraum 2018 bis 2023<sup>22</sup> stellten sich die Einnahmen aus den Kursbeiträgen und Personalaufwendungen der Kurse wie folgt dar:

Tabelle 6: Gegenüberstellung Gesamteinnahmen aus Kursbeiträgen und Personalaufwendungen

	Einnahmen <sup>1</sup>	Personalaufwendungen <sup>1</sup>	Differenz
in EUR			
SS 2018	1.734.941,00	1.627.316,87	107.624,13
WS 2018/19	1.861.539,00	1.629.709,88	231.829,12
SS 2019	1.802.456,00	1.723.542,39	78.913,61
WS 2019/20	1.877.885,50	1.730.461,40	147.424,10
SS 2020	518.141,00	2.316.072,67	-1.797.931,67
WS 2020/21	886.992,00	1.136.786,88	-249.794,88
SS 2021	270.890,00	1.188.614,25	-917.724,25
WS 2021/22	982.669,50	1.160.378,85	-177.709,35
SS 2022	1.277.676,50	1.296.760,30	-19.083,80
WS 2022/23	1.775.780,00	1.431.995,77	343.784,23
SS 2023	1.896.355,50	1.696.149,27	200.206,23

SS = Sommersemester

WS = Wintersemester

Quelle: USI Wien

<sup>1</sup> Die Einnahmen (Kursbeiträge) und Aufwendungen (Personalkosten) des USI Wien konnten nicht aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität Wien übergeleitet werden. Die Einnahmen in der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität Wien waren höher, weil sie alle Kursbeiträge (Sportkurse, Schneesport und Sommerakademie, Aus- und Fortbildungen sowie Wettkämpfe) beinhalteten.

In den Semestern, die nicht von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen waren, überstiegen die Einnahmen die Personalaufwendungen.

15.2 (1) Der RH hielt fest, dass das USI Wien mit dem Spartenfaktor und dem Uhrzeitfaktor versuchte, eine sachgerechte Bepreisung der angebotenen Kurse herbeizuführen. Es erreichte das Ziel, eine (sport-)spartenübergreifende Deckung der Personalkosten für die Kursleitenden durch die gesamten Einnahmen aus den Kursbeiträgen zu schaffen. Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass bezogen auf die einzelnen Kursangebote keine Kostenwahrheit bestand. Einzelne Kurse bilanzierten deutlich positiv, andere hingegen deutlich negativ.

Er empfahl der Universität Wien, im Hinblick auf die unterschiedliche Deckung der Personalkosten die Zuordnung der Spartenfaktoren zu den angebotenen Kursen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen, um eine ausgeglicheneren Kosten-deckung zu erzielen.

<sup>22</sup> Zur Zeit der Geburungsüberprüfung war für 2023 nur eine Auswertung für das Sommersemester und noch nicht für das Wintersemester möglich.

(2) Der RH stellte fest, dass mit der Bemessung der Kursbeiträge unabhängig von diversen Aufwänden nur die Personalkosten der Kursleitenden abgedeckt wurden. Die Verwaltungs- sowie die Infrastrukturkosten der Sportanlagen wurden aus der Basisfinanzierung abgedeckt (TZ 14). Sie spielten bei der Berechnung der Höhe der Kursbeiträge keine Rolle. Andere Kosten blieben somit, durch den Fokus auf die Deckung der Personalkosten, weitestgehend unberücksichtigt.

Der RH empfahl der Universität Wien, die Kostenrechnung dahingehend zu verfeinern, nicht nur die Personalkosten, sondern auch die anderen Kostentreiber heranzuziehen. Ziel sollte sein, bei der Finanzierung der Kurse Kostenwahrheit zu erlangen.

(3) Der RH stellte weiters fest, dass aufgrund der Nutzungsvereinbarung im USZ Schmelz viele verschiedene Sportanbieter und -dienstleister tätig waren (TZ 5). Durch den alleinigen Fokus auf die Nutzungszeit von Räumlichkeiten wurden die Kosten nicht adäquat auf die Nutzer aufgeteilt. Der RH vermisste eine Gewichtung durch die ZSSW nach den Prinzipien einer Kostenrechnung, bei der etwa kostenintensivere Räumlichkeiten mehr gewichtet wurden und die Aufteilung damit mehr der Kostenwahrheit entsprach.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus TZ 5 an die Universität Wien, hinsichtlich des USZ Schmelz auf eine Neuverhandlung der Nutzungsvereinbarung mit den anderen Vertragsparteien hinzuwirken und dabei eine Vereinfachung der in der operativen Abwicklung komplizierten Abrechnungsmodalitäten anzustreben.

Weiters empfahl er der Universität Wien, bei dieser Nutzungsvereinbarung den Fokus nicht nur auf die Nutzungszeit der Räumlichkeiten des USZ Schmelz zu legen, sondern insbesondere die Kostenwahrheit der einzelnen Sporträumlichkeiten in den Vordergrund zu stellen.

15.3 Laut Stellungnahme der Universität Wien sei das Ziel, allen Studierenden einen gleichberechtigten Zugang zu sämtlichen Sportarten zu ermöglichen. Dieses Prinzip entspreche auch den wiederholten Forderungen der Studierendenvertretung nach dem Abbau von Zugangshürden in bestimmten Sportarten. Die vom RH dargestellte Praxis, Einnahmen aus besonders nachgefragten Kursen zur Querfinanzierung weniger kosteneffizienter Angebote zu nutzen, sei eine gängige wirtschaftliche Vorgehensweise.

Eine Verfeinerung der Kostenrechnung strebe auch das USI Wien an. Probleme ergäben sich jedoch etwa im Bereich der Nutzungsvereinbarung am USZ Schmelz. Das Prinzip der Querfinanzierung zwischen Sportarten solle im Sinne des Erhalts eines breiten und diversen Angebots aufrecht bleiben. Dieses Thema werde im Rahmen der nächsten Zielvereinbarung des USI Wien mit dem Rektorat besprochen, um die Kostentransparenz weiter zu erhöhen.



Weiters werde die Universität Wien im Rahmen der vom RH angeregten Neuverhandlung der Nutzungsvereinbarung auf eine geeignete Berücksichtigung der Kostenwahrheit achten, wobei die vom RH ebenfalls eingeforderte Vereinfachung im Auge behalten werde.

- 15.4 Der RH wies zur Querfinanzierung von Kursangeboten darauf hin, dass seine Empfehlung auf eine Evaluierung des Spartenfaktors abzielte. Darauf aufbauend sowie unter Einbeziehung anderer Motive sollte eine ausgeglichene Kostendeckung erreicht werden.

## Personal des USI Wien

### Allgemeines

- 16.1 Der Personalaufwand des USI Wien lag im überprüften Zeitraum – mit Ausnahme der Phase der COVID-19-Pandemie – über 5,00 Mio. EUR. Er stellte mit 62 % der Aufwendungen (2023) die größte Aufwandsposition des USI Wien dar.

Das angestellte Personal des USI Wien unterlag dem für die Universitäten gültigen Kollektivvertrag<sup>23</sup>. Dieser sah vor, dass die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, etwa zu Befristungen, Kündigungen, Entlassungen etc., für das Personal eines Universitäts-Sportinstituts galten. Die Gehaltsbestimmungen des Kollektivvertrags waren nicht anwendbar. Allerdings konnten durch eine Betriebsvereinbarung zwischen der Universität und dem Betriebsrat nähere Regelungen getroffen werden. Eine solche Betriebsvereinbarung schloss die Universität Wien im August 2005 mit dem Betriebsrat ab.

Diese Betriebsvereinbarung regelte das Entgelt für Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Instrukturinnen und Instruktoren. Kursleiterinnen und Kursleiter waren Personen, die bis zu acht Semesterwochenstunden Kurse am USI Wien abhielten und für jedes Semester neu angestellt wurden. Instrukturinnen und Instruktoren waren Personen, die über längerfristigere Arbeitsverträge mit der Universität Wien verfüгten.

<sup>23</sup> siehe auch RH-Bericht „Auswirkungen des Kollektivvertrags der ArbeitnehmerInnen der Universitäten“ (Reihe Bund 2014/3) sowie die zugehörige Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2018/29)



Folgende Tabelle zeigt den gesamten Personalstand des USI Wien sowohl nach Personen (Köpfen) als auch nach Vollzeitäquivalenten im Vergleich der Jahre 2018 bis 2023:

Tabelle 7: Personalstand des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (USI Wien)

	WS 2018/19	SS 2019	WS 2019/20	SS 2020	WS 2020/21	SS 2021	WS 2021/22	SS 2022	WS 2022/23	SS 2023
in Vollzeitäquivalenten										
gesamt	111,80	109,80	114,70	110,30	66,70	64,90	71,60	77,80	95,50	91,90
davon										
KursleiterInnen	45,12	45,60	43,91	46,33	2,06	1,26	13,06	18,54	28,28	31,18
InstruktorInnen	31,46	31,91	32,49	32,43	32,32	32,59	30,90	30,83	30,44	31,40
in Köpfen										
gesamt	475	481	486	421	141	124	205	233	302	314
davon										
KursleiterInnen	288	291	286	297	16	9	101	130	193	211
InstruktorInnen	81	82	83	83	82	82	74	74	71	71

SS = Sommersemester

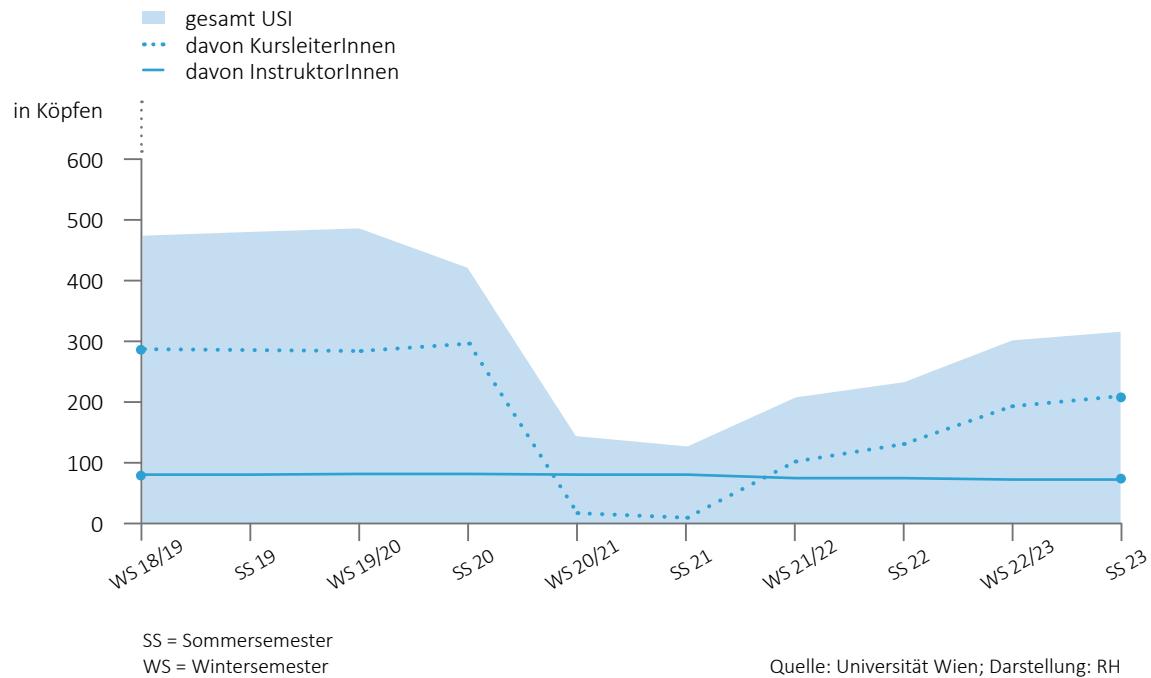
WS = Wintersemester

Quelle: Universität Wien

Das USI Wien reduzierte die Zahl der nur für ein Semester angestellten Kursleiterinnen und Kursleiter aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Nichtdurchführbarkeit vieler Kurse stark und erhöhte sie nach Ende der Pandemie wieder.

Wie nachfolgende Abbildung verdeutlicht konnte das Niveau von vor der COVID-19-Pandemie – bedingt durch die reduzierte Anzahl an Kursen – nicht wieder erreicht werden:

Abbildung 5: Entwicklung des gesamten Personalstands und der Kursleitenden



Die folgende Tabelle zeigt den Anteil des Verwaltungspersonals am Gesamtpersonal des USI Wien:

Tabelle 8: Entwicklung des Personals des Universitäts-Sportinstituts der Universität Wien (USI Wien)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Verände- rung 2018 bis 2023
in Vollzeitäquivalenten (Jahresdurchschnitt)							
Gesamtpersonal	101,2	104,8	95,7	68,5	81,6	91,8	-9,29
<i>davon</i>							
Verwaltungspersonal	34,1	36,8	36,6	34,8	37,3	37,2	9,09
in %							
Anteil des Verwaltungspersonals	33,73	35,18	38,32	50,80	45,77	40,52	20,14

Quellen: USI Wien; Universität Wien

Die Anzahl der Vollzeitäquivalente im Verwaltungsbereich beim USI Wien blieb in den Jahren 2019 bis 2023 nahezu konstant. Die geringere Anzahl an Vollzeitäquivalenten im Verwaltungsbereich 2018 resultierte daraus, dass das Universitäts-sport- und Seminarzentrum Dientnerhof (**TZ 6**) im Sommer 2018 renoviert wurde und daher dort kein Personal für die Sommersaison angestellt war.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass das USI Wien die Zahl der Kursleiterinnen und Kursleiter am Bedarf und an der Durchführbarkeit der Kurse orientierte. Insbesondere gab das System der nur für ein Semester angestellten Kursleiterinnen und Kursleiter dem USI Wien die Möglichkeit, den Personalstand flexibel an die Erfordernisse des Kursbetriebs anzupassen. Weiters sah der RH den Abschluss der Betriebsvereinbarung zur Regelung des Entgelts positiv. Dies im Hinblick auf die dadurch erreichte Transparenz. Damit wurde die im Kollektivvertrag vorgesehene Möglichkeit, nähere Regelungen zu treffen, genutzt.

## Qualifikationen der Kursleitenden

- 17.1 Die Betriebsvereinbarung (**TZ 16**) teilte die beim USI Wien angestellten Kursleitenden (Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Instruktorinnen und Instruktoren) in drei Kategorien ein mit jeweils von der höchsten abgeschlossenen Qualifikationsstufe abhängigem Entgelt pro Semesterwochenstunde:

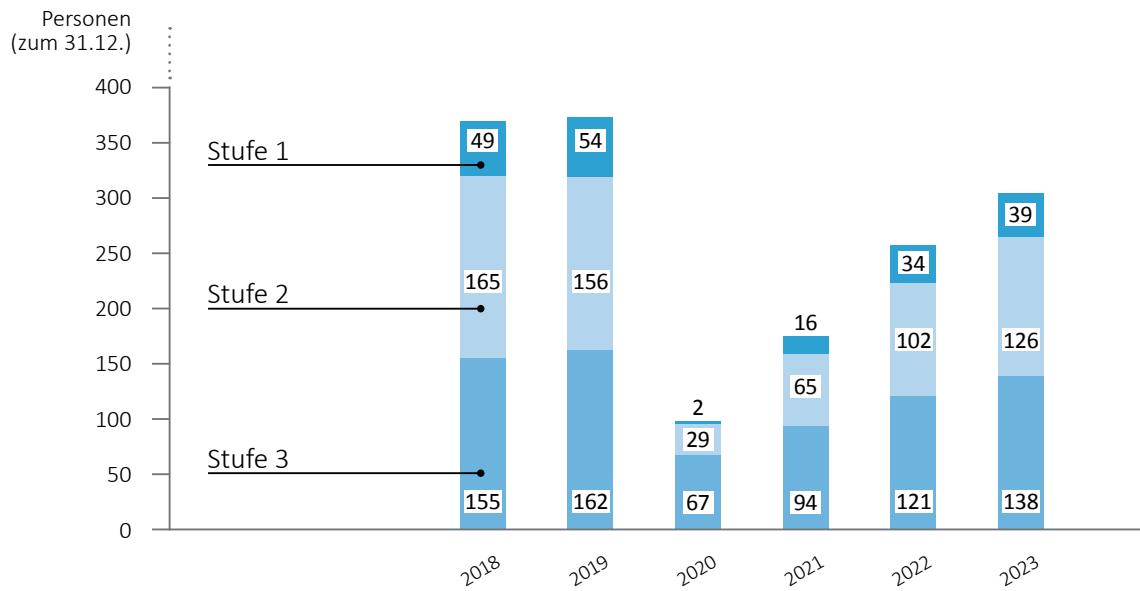
Tabelle 9: Qualifikationsstufen der Kursleitenden und Entgelt pro Semesterwochenstunde

Stufe	erforderliche Mindestqualifikation	Entgelt pro Semesterwochenstunde in EUR (2023)
1	Sportstudierende und Personen mit Lehrwarteprüfung	415,14
2	Akademikerinnen und Akademiker, staatlich geprüfte Trainerinnen und Trainer oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung, Spitzensportlerinnen und Spitzensportler	577,25
3	vollgeprüfte Leibeserzieherinnen und Leibeserzieher, Akademikerinnen und Akademiker mit staatlicher Trainerausbildung	710,04

Quelle: Universität Wien

Die Anzahl der Kursleitenden nach Qualifikationsstufe entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Abbildung 6: Anzahl der Kursleitenden nach Qualifikationsstufe pro Jahr (jeweils zum 31.12.)



Quelle: Universität Wien; Darstellung: RH

Mindestens 85 % der Kursleitenden verfügten über die Qualifikationsstufe 2 oder 3. Eine Zuordnung bzw. Festlegung, für welchen Kurs welche Qualifikation erforderlich war, konnte das USI Wien nicht vorlegen.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum mindestens 85 % oder mehr der Kursleitenden mindestens über die Qualifikationsstufe 2 verfügten. Er hob hervor, dass damit der Großteil der Kurse von besonders qualifiziertem Personal geleitet wurde. Er merkte jedoch kritisch an, dass das USI Wien keine Zuordnung bzw. Festlegung der einzelnen Kurse zu Qualifikationsstufen der Kursleitenden hatte. Dies wäre nach Ansicht des RH für eine zielgerichtete Planung des Personaleinsatzes zweckmäßig.

Der RH empfahl daher der Universität Wien, zu den Kursen eine Zuordnung bzw. Festlegung der jeweiligen Qualifikationsstufen der Kursleitenden zu erstellen, um den Personaleinsatz zielgerichtet planen zu können.

- 17.3 Die Universität Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Abteilung Sportkurse Kurse mit ihrer jeweiligen Leistungsstufe gemäß der Erfahrung bzw. Qualifikation der Kursleitenden an diese vergabe. Weitere Aspekte, die die Zuordnung der Lehrenden

zu den Kursen beeinflussten, seien z.B. Sicherheit (Schwimmen, Klettern, Akrobatik, Schießsport etc.), Begeisterung bzw. Bindung von Neukundinnen und Neukunden, pädagogische Erfahrung oder Eigenerfahrung der Lehrenden sowie individuelle Anforderungen der Kurse.

- 17.4 Der RH wies darauf hin, dass seine Empfehlung darauf gerichtet war, bereits bei der Kursplanung die erforderliche Qualifikation der jeweiligen Lehrperson festzulegen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

## Compliance-Regelungen

- 18.1 (1) Die wesentlichen von der Universität Wien in Geltung gesetzten Compliance-Regelungen waren:

- Code of Conduct der Universität Wien (a),
- Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Wien (b),
- Richtlinien für die Gebarung (c) und
- Sachmittelrichtlinie (d).

Spezielle Compliance-Regelungen für die Bediensteten des USI Wien bestanden nicht.

(a) Der Code of Conduct enthielt insbesondere Regelungen

- zur Vermeidung bzw. Handhabung von Interessenkonflikten persönlicher und wirtschaftlicher Natur,
- zum Sponsoring und zu persönlichen Zuwendungen,
- zur kostenbewussten und widmungsgemäßen Verwendung der von der Universität zur Verfügung gestellten Ressourcen,
- zur Vertraulichkeit sowie
- zur Leitungsverantwortung in (personal-)rechtlicher, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

(b) Die Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Wien regelte die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis, die mit bestimmten Funktionen verbunden war, sowie analog die Zeichnungsberechtigungen. Nach dieser Richtlinie war es grundsätzlich nicht zulässig, Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, Vereinen, Stiftungen etc. abzuschließen, an denen die oder der rechtsgeschäftlich Vertretende direkt oder indirekt beteiligt war oder bei ihnen eine Funktion ausübte. Dies betraf auch Rechtsgeschäfte mit Personen, mit denen die



oder der rechtsgeschäftlich Vertretende in einem Naheverhältnis stand, sowie Rechtsgeschäfte, die ihre bzw. seine persönlichen Interessen berührten.

(c) Die Richtlinien für die Gebarung legten im Sinne des Universitätsgesetzes 2002<sup>24</sup> die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit als leitende Grundsätze für die Universität Wien fest. Demnach hatte ein internes Berichtswesen sicherzustellen, dass das Rektorat mit regelmäßigen und aktuellen Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität versorgt wird. Das Rektorat hatte mit den universitären Organisationseinheiten Zielvereinbarungsgespräche zu führen. Weiters legte die Richtlinie grundsätzlich die Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip fest.

(d) Die Sachmittelrichtlinie regelte in Ergänzung zum Code of Conduct die Zulässigkeit von Ausgaben und die Erstattungsfähigkeit von Spesenrefundierungen im Rahmen der in der Richtlinie angeführten Sachverhalte. Demnach musste jede Ausgabe durch den Universitätsbetrieb veranlasst sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Inhaltlich betraf dies etwa Bewirtungs- und Repräsentationskosten, Feiern und gesellige Betriebsveranstaltungen, Kosten von Netzkarten oder Weiterbildungen.

(2) Im überprüften Zeitraum lagen am USI Wien keine dokumentierten Verstöße gegen Compliance-Regelungen vor. Die vom RH überprüften Ausgaben 2023 für Bewirtungs- und Repräsentationskosten, Bewirtung von universitätsfremden Personen, Geschenke an universitätsfremde Personen zu Repräsentationszwecken, Spenden zu Repräsentationszwecken sowie universitätsinterne Essen, Feiern und gesellige Betriebsveranstaltungen ergaben keine Auffälligkeiten.

18.2 Der RH hielt fest, dass an der Universität Wien umfassende Compliance-Regelungen bestanden. Am USI Wien gab es keine weiteren spezifischen Richtlinien. Aus Sicht des RH boten jedoch die Regelungen der Universität ohnehin eine ausreichende und umfassende Grundlage für den Dienstbetrieb. Es waren keine Verstöße gegen diese Regelungen dokumentiert.

<sup>24</sup> § 2 Z 12

## Nebenbeschäftigte

### 19.1

Eine Nebenbeschäftigung lag vor, wenn Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer eine Beschäftigung außerhalb ihres Dienstverhältnisses ausübten. Nebenbeschäftigte, die erwerbsmäßig erfolgten, waren nicht genehmigungspflichtig, aber meldepflichtig. Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person waren allerdings auch dann meldepflichtig, wenn keine Erwerbsmäßigkeit mit der Ausübung der Nebenbeschäftigung verbunden war. Die Meldung hatte vor Beginn der Ausübung zu erfolgen. Der Dienstgeber hatte ein Untersagungsrecht, wenn die Nebenbeschäftigung arbeitsvertragliche Verpflichtungen oder wesentliche dienstliche Interessen beeinträchtigte.<sup>25</sup> Dies war etwa bei zeitlicher Kollision, Beeinträchtigung der dienstlichen Inanspruchnahme, Arbeitsintensität, übermäßiger zeitlicher Beanspruchung und damit einhergehendem erhöhtem Fehlerrisiko, Vermutung der Befangenheit, Konkurrenzierung oder einem Interessenkonflikt der Fall.

Die Meldung erfolgte an der Universität Wien mit einem Formular. Darin waren u.a. die Art der Tätigkeit, das wöchentliche Stundenausmaß, Beginn und voraussichtliches Ende der Nebenbeschäftigung, Name und Anschrift des Arbeitgebers sowie Informationen zu Wochentagen und Uhrzeiten anzugeben. Das Formular war im Dienstweg an die Dienstleistungseinheit Personalwesen zu übermitteln.

Der RH überprüfte stichprobenartig die Meldungen von Nebenbeschäftigte von sechs Bediensteten des USI Wien, die mehr als fünf Stunden ausmachten und noch aufrecht waren. Diese Meldungen enthielten die geforderten Angaben. In einem länger zurückliegenden Fall (zwei Nebenbeschäftigungsmeldungen) erfolgte die „Genehmigung“ durch den Rektor mehr als fünf Monate nach Aufnahme der Nebenbeschäftigung, in einem weiteren Fall erfolgte die Meldung nach Aufnahme der Nebenbeschäftigung. In mehreren Fällen war die „Genehmigung“ nicht datiert.

### 19.2

Der RH stellte fest, dass in den überprüften Meldungen alle erforderlichen Angaben zur Nebenbeschäftigung ersichtlich waren. Er bemängelte jedoch, dass „Genehmigungen“ mehrfach undatiert waren, sowie die in einzelnen Fällen verspäteten Meldungen bzw. die lange interne Bearbeitungsdauer.

**Er empfahl daher der Universität Wien, das Datum der Nichtuntersagung auf dem Meldeformular für Nebenbeschäftigte stets ersichtlich zu machen, gegenüber den Bediensteten auf eine rechtzeitige Meldung zu drängen und intern sicherzustellen, dass Nebenbeschäftigte gegebenenfalls noch vor der Aufnahme untersagt werden können.**

<sup>25</sup> § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333/1979 i.d.g.F., im Wesentlichen gleichlautend § 12 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten



- 
- 19.3 Die Universität Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie künftig in den internen Abläufen noch mehr auf die Einhaltung der genannten Aspekte hinweisen werde. Die Meldung werde mittelfristig im elektronischen Workflow erfolgen und damit der Status transparent sein.



## Schlussempfehlungen

- 20 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Universität Wien

- (1) Eine Geschäftsverteilung mit den Aufgaben der Abteilungen des Universitäts-Sportinstituts Wien wäre zu erstellen und aktuell zu halten. (TZ 3)
- (2) Die Auslastung der Sportstätten der Universität Wien wäre regelmäßig auszuwerten; die daraus gewonnenen Erkenntnisse wären für die Programmgestaltung und Sportstättenplanung zu verwenden. (TZ 4)
- (3) Hinsichtlich des Universitätssportzentrums Schmelz wäre auf eine Neuverhandlung der Nutzungsvereinbarung mit den anderen Vertragsparteien hinzuwirken und dabei eine Vereinfachung der in der operativen Abwicklung komplizierten Abrechnungsmodalitäten anzustreben. (TZ 5, TZ 15)
- (4) Gemeinsam mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. wären die offenen Fragen zum Anbau einer Turnhalle beim Universitätssport- und Seminarzentrum Dientnerhof zu klären; nach Kosten-Nutzen-Überlegungen wäre hinsichtlich der Finanzierbarkeit und Machbarkeit eine Entscheidung zu treffen. (TZ 6)
- (5) Der in der Richtlinie des Rektorats der Universität Wien festgelegte Kreis der an den Kursen des Universitäts-Sportinstituts Wien Teilnahmeberechtigten und der Kreis der Teilnahmeberechtigten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Universitäts-Sportinstituts Wien wären in Einklang zu bringen. (TZ 8)
- (6) Im Rahmen der Programmgestaltung wären Maßnahmen zur Steigerung der Teilnehmerzahlen an Kursen des Universitäts-Sportinstituts Wien zu setzen. (TZ 9)
- (7) Die Gründe für den geringeren Männeranteil bei Teilnahmen an Kursen des Universitäts-Sportinstituts Wien wären zu erheben; dies wäre bei der Programmgestaltung zu berücksichtigen, um den Männeranteil bei den Kursen zu steigern. (TZ 9)
- (8) Zur Auslastung von Kursen wären aussagekräftigere Statistiken und Auswertungen zu erstellen; die dafür erforderliche Datenqualität wäre sicherzustellen. (TZ 10)



- 
- (9) Die erforderlichen Maßnahmen wären zu setzen, um die Konformitätsstufe AA der „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte Web – WCAG 2.1“ zu erreichen. ([TZ 11](#))
  - (10) In künftigen Evaluierungen wären Fragen zum Anmeldeprozess für Kurse des Universitäts-Sportinstituts Wien vorzusehen. ([TZ 13](#))
  - (11) Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wären fixe Benotungswerte zu definieren, ab denen ein Feedback als problematisch gilt. Bei (wiederholtem) Erreichen eines solchen Werts sollten verpflichtend Gespräche geführt, diese dokumentiert und Maßnahmen zur Verbesserung vereinbart werden. ([TZ 13](#))
  - (12) Eine Auswertungs- und Weiterverarbeitungsmöglichkeit für Evaluierungen wäre vorzusehen, die es IT-unterstützt ermöglicht, Kurse zu analysieren – etwa Kurse, die eine auffällige Gesamtnote bekommen hatten. ([TZ 13](#))
  - (13) Im Hinblick auf die unterschiedliche Deckung der Personalkosten wäre die Zuordnung der Spartenfaktoren zu den angebotenen Kursen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen, um eine ausgeglichener Kostendeckung zu erzielen. ([TZ 15](#))
  - (14) Die Kostenrechnung wäre dahingehend zu verfeinern, nicht nur die Personalkosten, sondern auch die anderen Kostentreiber heranzuziehen. Ziel sollte sein, bei der Finanzierung der Kurse Kostenwahrheit zu erlangen. ([TZ 15](#))
  - (15) Bei der Nutzungsvereinbarung zum Universitätssportzentrum Schmelz wäre der Fokus nicht nur auf die Nutzungszeit der Räumlichkeiten des Universitätssportzentrums zu legen, sondern insbesondere die Kostenwahrheit der einzelnen Sporträumlichkeiten in den Vordergrund zu stellen. ([TZ 15](#))
  - (16) Zu den Kursen am Universitäts-Sportinstitut Wien wäre eine Zuordnung bzw. Festlegung der jeweiligen Qualifikationsstufen der Kursleitenden zu erstellen, um den Personaleinsatz zielgerichteter planen zu können. ([TZ 17](#))
  - (17) Das Datum der Nichtuntersagung wäre auf dem Meldeformular für Nebenbeschäftigte stets ersichtlich zu machen, gegenüber den Bediensteten wäre auf eine rechtzeitige Meldung zu drängen und intern sicherzustellen, dass Nebenbeschäftigte gegebenenfalls noch vor der Aufnahme untersagt werden können. ([TZ 19](#))



## Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

- (18) Der Austausch mit den Beteiligten des Universitätssports über die Weiterentwicklung und Ausrichtung des Universitätssports wäre zu intensivieren. Dabei wäre insbesondere auf ein bedarfsoorientiertes Angebot im universitären Sport zu achten. (TZ 2)

## Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung; Universität Wien

- (19) Ein Konzept der Standorte und Sportstätten des Universitätssports wäre zu erarbeiten und Kooperationsmöglichkeiten wären auszuloten; auf dieser Grundlage wären Entscheidungen über die Erweiterung und Erneuerung der Sportstätten des Universitäts-Sportinstituts Wien zu treffen. (TZ 7)



Universitäts-Sportinstitut Wien

---



Wien, im September 2025  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Anhang

### Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Für Universitäten zuständiges Bundesministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	BundesministerIn
bis 7. Jänner 2018	BGBI. I 11/2014	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	bis 8. Jänner 2018: Dr. <sup>in</sup> Margarete Schramböck
8. Jänner 2018 bis 31. März 2025	BGBI. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Iris Eliisa Rauskala
			7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Christoph Wiederkehr, MA
seit 1. April 2025	BGBI. I 10/2025	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	seit 2. April 2025: Eva-Maria Holzleitner, BSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH







R  
—  
H

